



Hauptausschuss

69. Sitzung (öffentlich)

3. September 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 14:35 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokoll: Olaf Rörtgen, Christoph Filla

Öffentliche Anhörung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9393

Hier: Änderungen des Landesmediengesetzes

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf	Prof. Dr. Norbert Schneider	14/2779	5, 53, 58
Landesanstalt für Medien, Düsseldorf	Frauke Gerlach	14/2779	6, 52

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, Fachhochschule Köln, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	Prof. Dr. Rolf Schwartmann	14/2786	8, 42
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie, Forschungsstelle für das Recht der Europäischen Integration, München; Stellvertretender Vorsitzender der KEK	Prof. Dr. jur. Peter M. Huber	14/2798	10, 37, 39, 58
Lehrstuhl Prof. Dr. Degenhart, Leipzig	Prof. Dr. Christoph Degenhart	14/2709	13, 47, 58
Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	Prof. Dr. Bernd Holznagel	14/2743	15, 39
Geschäftsführerin Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, Marl	Jennifer Jahnke	-	17
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW, Köln	Sebastian Gutknecht	14/2764	18
Vertreter/-in der Intendantin des WDR, Köln	Eva-Maria Michel Dr. Oliver Werner	14/2748	18, 52 18
Deutschlandradio Kultur, Berlin	Dr. Markus Höppener	-	19, 49
Unitymedia GmbH, Köln	Viktor Janik	14/2720	20
Verband privater Netzbetreiber Satelliten- und Kabelkommunikation e. V., Bonn	Dr. Peter Charissé	14/2738	21
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V., Berlin	Daniela Beaujean	14/2809	23, 48

Vorstandsvorsitzender Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	Clemens Bauer	14/2778	25, 46
RTL Television, Köln	Dr. Volker Kitz	14/2723	26, 49
Bundesverband Digitale Wirtschaft e. V. (BVDW), Düsseldorf	Peter-J. Bisa	-	27
Brainpool TV GmbH, Köln	Michael Wille	-	28
Deutscher Journalistenverband (DJV) NRW, Düsseldorf	Dr. Anja Zimmer Ulrike Kaiser	14/2781	28, 54 29
Verband Lokaler Rundfunk in NRW e. V. (VLR), Gelsenkirchen	Frank Boehnke	14/2795	30
Radio NRW GmbH, Oberhausen	Elke Schneiderbanger	-	31
Katholisches Büro, Düsseldorf	Dr. Karl-Heinz Vogt	14/2739	31
Personalratsvorsitzender, WDR Köln	Heribert Stratmann	14/2727	31
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW, Düsseldorf	Barbara Hemkes	14/2799	31
ver.di Landesbezirk NRW, Düsseldorf	Jutta Klebon	14/2792	32
VFFVmedia e. V., Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft, Hürth	Daniel Sonderhoff	-	56

Weitere Stellungnahmen	
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen	14/2762
Prof. Dr. Karl-E. Hain, Universität zu Köln - Juristische Fakultät	14/2827
Prof Dr. Martin Stock, Universität Bielefeld	14/2789
Prof. Wolf-Dieter Ring, Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KIM)	14/2680
Reinhard Grätz, Vorsitzender Rundfunkrat WDR, Köln	14/2742 14/2749
Peter Pohl, Geschäftsführer WestCom Media-Group, Dortmund	14/2740
Rolf Krebs, Beauftragter der Evangelischen Kirchen, Düsseldorf	14/2730
Klaus Müller, Vorstand Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf	14/2677
Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA)	14/2679
FrauenRat NRW	14/2768 14/2780
Deutscher Familienverband	14/2801
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW e. V.	14/2728

* * *

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9393

Hier: Änderungen des Landesmediengesetzes

Vorsitzender Werner Jostmeier begrüßt die Teilnehmer, gibt einige Hinweise zum Ablauf der Anhörung und erteilt dem ersten Sachverständigen das Wort zu einem Eingangsstatement.

Prof. Dr. Norbert Schneider (Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen [LfM], Düsseldorf): Ich will Ihrem Monitum folgend in aller Kürze auf drei Punkte hinweisen und einen vorausschicken: Wir sind mit dem Gesetzentwurf insgesamt ganz außerordentlich zufrieden. Die praktische Arbeit wird uns dadurch in vielem erleichtert. Es gibt ein paar Kleinigkeiten, die wir uns noch verbessert wünschen. Dies haben wir auch in unserer Stellungnahme geschrieben, die ja alle kennen, wie ich gerade mit Freude gehört habe.

Ich will also nur drei Punkte erwähnen, die uns besonders wichtig sind.

Erstens geht es um die Zuweisung der Übertragungskapazitäten. Wir bitten noch einmal darum, dies zu bedenken und sie an die LfM zu übertragen. Das ist nicht mehr wie früher nur eine rein technische Frage. Unsere Dispositionsmöglichkeiten würden größer werden.

Bei dem zweiten Punkt geht es um etwas, was wir rational noch nie verstanden haben, für das es aber Gründe geben muss, die sich uns nicht erschließen. Es geht um die Aufteilung der Telemedienaufsicht auf den Regierungspräsidenten und die Landesanstalt für Medien. Wir haben gerade wieder einige praktische Probleme zu lösen, weil wir befreundeten Einrichtungen erklären müssen, wie diese Entwicklung hier entstanden ist und warum es sie noch immer gibt. Auch hier bitten wir darum, dies in eine Hand - natürlich in unsere - zu legen.

Der dritte Komplex ist der § 33; das ist für niemanden verwunderlich. Ich will hier jetzt gar nicht verfassungsrechtlich argumentieren, was wir in unserer Stellungnahme tun, sondern ich möchte auf einen Punkt hinweisen, der uns besonders wichtig ist: So, wie das jetzt vorgesehen ist, werden die Kompetenzen des Regulierers in diesem sehr zentralen Punkt sehr stark verringert. Nach diesem Entwurf hat die Landesanstalt für Medien nicht mehr die Möglichkeit - und zwar ohne Not, wie wir finden -, ein konzentrationsrechtliches Problem behandeln zu können, was zu ihren ureigensten Aufgaben gehört.

Es würde sich schon deshalb empfehlen, einige Kompetenzen, die jetzt anderswo liegen, der Landesanstalt für Medien zuzuweisen, weil wir in der Vergangenheit immer dann, wenn es um Einschätzungen ging, mit flexiblen Lösungen bessere Ergebnisse erzielt haben. Ich erinnere Sie zum Beispiel an die sehr engen Vorgaben, die der lokale Hörfunk seinerzeit auferlegt bekommen hat. Diese haben wir mit sehr flexiblen und intelligenten Lösungen erfüllt. Auf dem sehr schwierigen Gebiet der Kabelbelegung haben wir daneben über Jahre hinweg auch ohne gesetzliche Vorgaben so gehandelt, dass der Kabelfrieden bis heute der Zweite in diesem Lande ist, über den man in Deutschland spricht.

Wir haben auch hier eine Bitte: Weisen Sie uns von den Funktionen, die Sie anderen Funktionsträgern durch den Gesetzentwurf zugewiesen haben, mindestens einen Teil zu. Wir werden die Tradition fortsetzen, mit flexiblen Lösungen auch dem Standort Nordrhein-Westfalen etwas zu geben.

Dass wir die Entwicklung der Medienhäuser nicht anders sehen als der Gesetzgeber, will ich nicht ausdrücklich betonen.

Ich habe immer darauf hingewiesen: Es muss die Möglichkeit geben, diese Entwicklung produktiv zu gestalten; sie ist zum Teil ja auch schon im Gange. Für die praktische Arbeit sind eben flexible Lösungen besser als die etwas statische Lösung, die hier im Gesetzentwurf vorgegeben ist.

Für die verfassungsrechtlichen Probleme sind Verfassungsrechtler hier, die sie erklären mögen.

Frauke Gerlach (Landesanstalt für Medien, Düsseldorf): Ich würde gerne den Fokus auf unsere Sicht auf dieses Gesetzeswerk lenken, die wir als plurale gesellschaftliche Aufsicht haben.

Wir freuen uns ganz ausdrücklich darüber, dass wir wieder Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekommen. Das beurteilen wir als Stärkung des Gremiums und als eine Erleichterung der Arbeit.

Die Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, wurde am 28. August 2009, am Freitag, im Gremium beschlossen. Ich möchte mich hier auf die Medienkonzentrationskontrolle konzentrieren, weil das im Grunde der wesentliche Punkt war, über den wir im Gremium debattiert haben.

Ich möchte noch einmal ganz deutlich vermitteln, dass es einen Konsens über zwei wesentliche Zielsetzungen gibt, über die wir auch bei den Zulassungsfragen immer wieder diskutiert haben: Zum einen müssen Wege aus der Zeitungskrise gesucht und gefunden werden, zum anderen muss in der Demokratie eine vorherrschende Meinungsmacht verhindert werden. Bei der Diskussion - sicherlich auch heute - geht es um den besten Weg, um das zu erreichen. Ich will mich hier auf aufsichtspraktische Erwägungen konzentrieren, die wir in unserer Arbeit angestellt haben.

Auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs hat die Medienkommission elfmal über die Zulassung von regionalen und lokalen Programmen, an denen Presseunternehmen beteiligt sind, entschieden - also gar nicht so oft. Die Verle-

gerbeteiligung reicht von 100 % - beispielsweise bei TV-Münster; hier ist es der Ruhr-Nachrichten Verlag, der auch in Dortmund mit 59 % beteiligt ist - bis hin zu sehr viel knapperen Beteiligungen, beispielsweise bei center.tv in Köln. Dort ist die Beteiligung von DuMont Schauberg auf 24,4 % begrenzt.

Auch das möchte ich gerne noch erwähnen: Wir haben im Kontext der Zulassung von Programmen mit Verlegerbeteiligung einen Begleittext verabschiedet, in dem wir einen Medienkonzentrationsbericht ankündigen, der zurzeit bei der Landesanstalt für Medien in Arbeit ist.

Daneben haben wir eine Flexibilisierung des § 33 für wünschenswert erachtet; Professor Schneider hat darauf ja auch schon hingewiesen. Insofern wünschen wir uns eine positive Entwicklung, sodass diese Flexibilisierung in den Gesetzentwurf aufgenommen wird.

Damit hier kein falscher Eindruck entsteht: Bei den elf Entscheidungen waren wir jederzeit davon geleitet, die Aufsichtsfunktion mit großer Sorgfalt und Verantwortung auszuüben. Das ist zwar selbstverständlich; ich möchte das aber trotzdem noch einmal erwähnen. Dabei haben wir die Zeitungskrise immer mitbedacht. Dies geschah vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen und medienpolitischen Ziels, die Vielfalt der Presselandschaft in Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Nach den jetzigen Plänen - Professor Schneider hat das gerade gesagt - werden die Medienkommission und die Landesanstalt für Medien für diese Fragen nicht mehr zuständig sein. Das müssen wir uns einfach in aller Deutlichkeit vergegenwärtigen.

Bis zu einer Beteiligungsquote von 30 % - Sie sehen, dass diese Quote deutlich niedriger ist als es die Beteiligungsgrenzen sind, die wir in den meisten Fällen festgelegt haben - gibt es keine konzentrationsrechtliche Prüfung durch die LfM und die Medienkommission. Danach gibt es sie auch nicht, sofern Drittsendezeiten vorgesehen werden oder ein Programmbeirat eingerichtet wird.

Für die weitere Beratung möchte die Medienkommission aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen auf drei aufsichtstechnische Erwägungen hinweisen - vielleicht können Sie diese berücksichtigen -:

Erstens. Die Ressourcen der Landesanstalt für Medien. Die LfM und die Medienkommission haben die Mittel, sich einen Überblick über den gesamten Markt in NRW zu verschaffen. Hierzu dient der Medienkonzentrationsbericht. Dabei geht es um Transparenz und um qualifiziertes Material für die Marktbeobachtung.

Zweitens. Die Möglichkeit von Verhandlungen. Die LfM hat im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen die Möglichkeit, mit den Akteuren zu verhandeln und Lösungen zu finden, die unterhalb von gesetzlichen Regelungen angelegt sind. Dieses Instrument wird und wurde bei der Aufsichtsarbeit konstruktiv genutzt - vor allem durch Herrn Dr. Brautmeier und Professor Schneider. Aktuell wird über Governance gesprochen: Dies ist ein geübtes und bei den Akteuren, die mit der Rundfunkkultur vertraut sind, auch sehr akzeptiertes Instrument.

Drittens. Programmbeiräte statt Medienkommission. Programmbeiräte sind ein wichtiges Instrument der binnenpluralen Kontrolle. Indes: Sie haben mit genauso vielen

Vorurteilen zu kämpfen wie wir als plurale Aufsicht einer Medienkommission oder der Medienkommissionen. Es liegt also immer daran, wie die einzelnen Akteure agieren, und es liegt vor allen Dingen auch daran, welche Instrumente wir vom Gesetzgeber an die Hand bekommen.

Neben der verfassungsrechtlichen Frage, ob Programmbeiräte einen Beitrag zur Medienkonzentrationskontrolle leisten können, möchte ich ein grundsätzliches systemtheoretisches Argument zu bedenken geben: Aufsichtsräte von Wirtschaftsunternehmen werden durch den Blick auf die Organisation und das eigene Agieren geprägt. Man fühlt sich einfach zugehörig. Es gibt nur wenig oder keine Transparenz hinsichtlich der Entscheidungen und der Entscheidungsfindung. Das ist einfach zu berücksichtigen, wenn man solche Instrumente einsetzt.

Außerdem ist der Programmbeirat aufzulösen - das bedrückt uns schon ein wenig, und das wurde im Vorfeld mit Herrn Krautscheid auch intensiver diskutiert -, wenn ein vergleichbares meinungsrelevantes Programm im Verbreitungsgebiet auf den Markt kommt. Das heißt: Durch ein plurales Gremium wird das andere aufgelöst. - Das ist schon eine sehr schwere Entscheidung.

Wie Sie meinem Beitrag entnehmen können, wirbt die Medienkommission dafür, die Zuständigkeit für die Medienkonzentrationskontrolle weiterhin bei ihr und der Landesanstalt für Medien zu belassen - sehr gerne mit flexibleren Regelungen.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, Fachhochschule Köln, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften): Ich würde gerne, wie Frau Gerlach und Herr Schneider, zu den Medienkonzentrationsvorschriften der §§ 33 bis 33 d des Entwurfs sprechen.

Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen verpflichtet, eine positive Ordnung für den Rundfunk zu schaffen. Dies muss unter Wahrung konzentrationsrechtlicher Anforderungen geschehen. Dabei kommt es insbesondere im lokalen Bereich darauf an, der Gefahr der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht effektiv entgegenzuwirken. Es geht vor allem darum, Doppelmonopole zu verhindern, die durch die Beteiligung von Verlegern am Rundfunk entstehen können.

Nach dem aktuellen § 33 Abs. 3 LMG ist die Zulässigkeit der verlegerischen Beteiligung am Rundfunk im lokalen Fernsehen und im regionalen und landesweiten Rundfunk gesetzlich nicht fixiert. Ihre Bewertung erfolgt im Einzelfall - wir haben es gehört, und so ist es - durch die LfM. Durch das aktuelle LMG wird der Verwaltung damit die nicht mehr geleitete Entscheidung über diese Frage überlassen. Die LfM hat diese Aufgabe bislang gut ausgefüllt.

Gleichwohl wird durch die fehlende Konkretisierung durch den Gesetzgeber dem Gebot rechtsstaatlicher Bestimmtheit widersprochen. Zudem kommt er seiner Aufgabe nicht nach, die im Rahmen seines Auftrags zur Schaffung einer positiven Rundfunkordnung wesentlichen Aspekte selbst zu regeln. Der Gesetzgeber muss einen verfassungsrechtlich tragfähigen Ausgleich zwischen den Rechten, die den Verlegern als potenziellen Rundfunkveranstaltern zustehen, und den Anforderungen an die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht schaffen. Diesen verfassungs-

rechtlichen Anforderungen werden Sie mit den §§ 33 bis 33 d des LMG-Entwurfs gerecht.

Durch das abgestufte System der Regulierung wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der LfM eine nicht regulierte Beteiligung marktbeherrschender Unternehmen von bis zu 30 % zugelassen. In der Praxis sind Beteiligungen marktbeherrschender Verlage an Rundfunkveranstaltern von bis zu 49 % zugelassen worden. Bei nicht marktbeherrschenden Unternehmen - Frau Gerlach hat es gesagt - sind es bis zu 100 %.

Die Regelung im LMG-Entwurf ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil bis zur 30%-Schwelle Gestaltungsrechte in konzentrationsrechtlich nennenswertem Ausmaß weder faktisch noch rechtlich bestehen. Je größer die Beteiligung, desto höher ist aber die Wahrscheinlichkeit für das Bestehen von Einflussnahmemöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund scheint es geboten, dass der Gesetzgeber eine Grenze unregulierter verlegerischer Beteiligung bereits deutlich vor der Schwelle einer absoluten Mehrheit festsetzt.

Bei einer Beteiligung von über 30 % setzt für Marktbeherrscher die Regulierung ein. Die gewählten vielfaltsichernden Instrumente, nämlich Drittsendezeiten und Programmbeirat, sind anerkannt. Sie wirken unterschiedlich, sind isoliert betrachtet gleichermaßen zur effektiven Vielfaltsicherung geeignet und erfüllen die konzentrationsrechtlichen Anforderungen der Verfassung.

Während durch Drittsendezeiten ein unmittelbarer Einfluss unabhängiger Dritter auf das Programm ermöglicht wird, wirkt der Programmbeirat als Kontrollorgan und binnenplurales Gremium mit erheblichen Rechten auf den Veranstalter ein. Anders als durch die Kontrolle von Programmen durch einen Kontrollbeirat wird durch die Drittsendezeit eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit auf den Programminhalt geboten. Dem Rundfunkveranstalter wird die Programmgestaltung entzogen, und sie wird einem unabhängigen Dritten übertragen. Dieser kann damit einen direkten Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten. Damit ist ein äußerst massiver Eingriff in die Programmautonomie des Rundfunkveranstalters verbunden.

Gerade wegen der besonderen Eingriffsintensität bedarf es hier eines besonderen Augenmaßes des Gesetzgebers. Bei der Bemessung der Drittsendezeit ist die vielfaltsichernde und effiziente Platzierung und Dauer der Drittsendezeiten zu berücksichtigen. Gemessen daran ist eine tägliche Drittsendezeit von 45 Minuten bei einem 24-Stunden-Programm rechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als dass knapp ein Drittel dieser Zeit in der Hauptsendezeit liegen muss.

Unter Heranziehung üblicher Sendeformate für Nachrichtenmagazine, Dokumentationen und Ähnlichem ist durch den im LMG-Entwurf vorgesehenen, nicht unerheblichen Umfang der Drittsendezeiten die Aufbereitung meinungsrelevanter Themen in ausreichendem Maß erlaubt. Das gilt besonders vor dem Hintergrund, dass unter Berücksichtigung eines auf schnellen Konsum fixierten Rezipientenverhaltens gerade prägnant aufbereitete Formate besondere Bedeutung und Attraktivität erlangen können.

Der Beirat nach dem LMG ist mit erheblichen Mitwirkungsrechten ausgestattet. Er erhält ein Mitspracherecht in allen wesentlichen programmlichen Bereichen. Zudem wird er darüber hinaus mit dem Recht ausgestattet, die Einstellung des Chefredakteurs zu verhindern und seine Entlassung zu erzwingen, wenn die Vielfalt gefährdet ist.

Dem Übermaßverbot ist schließlich die Regelung des § 33 a Abs. 3 des Entwurfs geschuldet, durch die im Falle der von der LfM festgestellten Außenpluralität von den Anforderungen der Regulierung abgesehen wird. Auch sie steht im Einklang mit den Anforderungen des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht verlangt die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht. Im Rahmen der Modellfreiheit kann der Gesetzgeber neben dem binnenpluralen aber auch einen außenpluralen Ansatz zulassen. Ein solcher Weg wurde etwa im Rundfunkstaatsvertrag für bundesweit verbreitetes Fernsehen gewählt.

Es gibt keine Vorgaben dafür, wann Außenpluralität vorliegt. Das Bundesverfassungsgericht verbietet Monopole. Dass in dem Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund bei Vorliegen von zwei Programmen von hinreichender Vielfaltsicherung ausgegangen wird, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Prof. Dr. jur. Peter M. Huber (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie, Forschungsstelle für das Recht der Europäischen Integration, München; Stellvertretender Vorsitzender der KEK): Ich freue mich, dass ich innerhalb kurzer Zeit jetzt schon zum dritten Mal vor diesem Gremium sprechen darf. Ich komme auch gerne noch öfter; Düsseldorf lohnt die Reise immer.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs sehe ich Licht und Schatten. Das erste Problem, das ich sehe, ist, dass Sie einen ehrgeizigen Versuch unternommen haben, in diesem Gesetzentwurf das ganze Medienrecht aus nordrhein-westfälischer Perspektive niederzulegen, was Ihr gutes Recht als Gesetzgeber ist, was aber an mehr als einer Stelle mit den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags, den Sie ja auch ratifiziert haben, nicht vollständig in Übereinstimmung zu bringen ist.

Während im Rundfunkstaatsvertrag vom bundesweiten Fernsehen ausgegangen wird und die anderen Medien im Rahmen der crossmedialen Verflechtungen in den Blick genommen werden, versuchen Sie es insbesondere bei den Konzentrationsregelungen der §§ 33 a ff. sozusagen aus der umgekehrten Perspektive. Auch das Verhältnis zwischen dem Landesmediengesetz und dem Rundfunkstaatsvertrag regeln Sie in dem neuen Gesetzentwurf anders als bisher, wenn ich das richtig verstanden habe.

Im Rundfunkstaatsvertrag steht - auch der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das ratifiziert -, dass er Vorrang vor den partikularen landesrechtlichen Regelungen der 16 Länder hat. Ich glaube, das müsste abgeglichen werden. Selbst wenn das nicht im Rundfunkstaatsvertrag stünde, würde meines Erachtens - weil ich gerade etwas darüber geschrieben habe, habe ich Ihnen eine längere Passage aus meiner Publikation abgedruckt - durch den Grundsatz der Bundestreue gefordert, dass Sie dem Grundsatz *pacta sunt servanda* auch im Verhältnis zu den anderen Ländern folgen

und von dem Rundfunkstaatsvertrag nur abweichen, wenn Sie ihn kündigen oder eine Änderung herbeiführen.

Insofern glaube ich, dass man sich den Gesetzentwurf unter dieser Perspektive noch einmal anschauen und versuchen sollte, die Konflikte, die sich hier ergeben - ein paar habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme skizziert -, nach Möglichkeit auszuräumen. Ich sage das auch in meiner Eigenschaft als stellvertretender KEK-Vorsitzender, weil wir zwar nicht mit der LfM, aber mit den Freunden aus anderen Ländern - Hamburg und auch Bayern - immer wieder das Problem haben, dass die Kollegen bei der medienkonzentrationsrechtlichen Beurteilung sagen: „In Bayern ist das ganz anders geregelt. Was interessiert uns der Rundfunkstaatsvertrag?“ - Die Kollegen aus Hamburg sagen ebenfalls: „In Hamburg ist das anders geregelt. Was interessiert uns der Rundfunkstaatsvertrag?“

Das macht nicht nur die Arbeit für die KEK schwierig, sondern das ist auch für die Rundfunkveranstalter, denen Sie mit Ihrem Gesetzentwurf ja Rechtssicherheit geben wollen, ein Danaergeschenk. Diese Rechtssicherheit wird sich nicht ohne Weiteres einstellen. Aus meiner praktischen Erfahrung heraus kann ich sagen, dass wir mehrfach sogar die Rechtsaufsicht über einzelne Landesmedienanstalten bemühen mussten, um hier Klarheit herzustellen. Zu einem Interorganstreit vor den Verwaltungsgerichten ist es noch nicht gekommen.

Das Problem ist aber ernsthafter, als man durch den ersten Blick auf diesen Gesetzentwurf vermutet - das betrifft nicht nur die KEK, sondern auch die ZAK, die KJM und die anderen zentralen Einrichtungen.

Das Zweite, was ich sagen möchte - damit kann ich mit Herrn Schwartmann anschließen -, ist: Ihre Vorstellung ist, dass es möglichst wenig Spielraum im Einzelfall, wenige Beurteilungsspielräume bei der LfM und eine möglichst abschließende Regelung der Konzentrationsvorgaben durch den Gesetzgeber gibt. Das ist gut und entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, es ist aber vielleicht nicht jeder Aspekt wirklich praxistauglich. Ich will nachher noch etwas zu den Drittsendezeiten sagen, mit denen ich auch viele praktische Erfahrungen gesammelt habe.

Ich glaube, so, wie sie dort stehen, reichen sie nicht aus, damit der Eindruck einer vorherrschenden Meinungsmacht entkräftet wird. Dies geschieht - so ist das auch im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehen - allenfalls zusammen mit anderen vielfaltsichernden Maßnahmen. Diese Zusammenschau können Sie als Gesetzgeber ex ante aber nur schwerlich in Paragrafen fassen, sondern dafür braucht man Herrn Schneider und seine Behörde.

Sie sind nicht dazu verpflichtet, das zu tun, aber das wäre im Sinne der Effektivität und Praktikabilität des Medienkonzentrationsrechts. Wenn Ihnen an dem Aspekt Drittsendezeiten wirklich etwas liegt, dann wäre schon zu überlegen, ob man der LfM hier nicht einen Beurteilungsspielraum einräumt. An sich ist gegen den Ansatz nichts zu sagen. Man darf vielleicht nicht nur Schwarz und Weiß sehen, sondern muss auch die verschiedenen Grauschattierungen betrachten, die es in der Mitte gibt.

Hinsichtlich der Regelungen im Einzelnen habe ich keine grundlegenden Einwände, sondern nur ein paar Ungereimtheiten bzw. Unzuträglichkeiten im Detail vorzutragen.

Das Erste ist die Regelung des § 33 a Abs. 1; Minister Krautscheid hat mich kurz vorher darauf angesprochen. Sie haben gesagt, Sie würden keine medienkonzentrationsrechtliche Kontrolle durchführen, wenn die Beteiligung eines marktbeherrschenden Unternehmens der Presse an dem Rundfunkveranstalter unter 30 % liegt. Aufgrund meiner Erfahrung aus über 500 Prüfungsfällen im Rahmen der KEK weiß ich, dass im Rundfunkstaatsvertrag aus guten Gründen eine 25-%-Schwelle vorgesehen ist, weil durch die Minderheitenrechte in Verbindung mit Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern, Regelungen im Gesellschaftsvertrag und ähnlichen Zustimmungserfordernissen häufig doch eine inhaltliche Einflussnahme gestattet ist und es, wenn besondere Aspekte hinzukommen, ab 25 % nicht völlig auszuschließen ist, dass ein Unternehmen oder ein Gesellschafter auch auf die Programmveranstaltung und die Programmhoheit Einfluss nehmen kann.

Ich hätte keinerlei Bedenken - das ist eine Hürde, die das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Zusammenhang einmal genannt hat -, wenn man die 25-%-Quote statt der 30-%-Quote nähme, weil darunter auch im Aktienrecht keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten vorgesehen sind, soweit ich das als Rechtler des öffentlichen Rechts überblicke. 25 % ist eine magische Grenze. Meine Empfehlung ist, sich an dieser und an § 28 des Rundfunkstaatsvertrages zu orientieren - auch deshalb, um die Parallelität zwischen dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Das Zweite, was mir aufgefallen ist, ist § 33 Abs. 3; auch Herr Schwartmann hat das vorhin angesprochen. Natürlich besagen das Grundgesetz und auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher nicht, was es mehr geben muss oder wo sozusagen die Schwelle unterhalb des Monopols liegt.

Bei Springer/ProSieben/Sat1 wurde - gar nicht von der KEK, sondern vom Bundeskartellamt - Marktbeherrschung aufgrund eines Duopols angenommen. Es sind natürlich schon Konstellationen denkbar, die durch den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung nicht ausgeschlossen werden, wonach zum Beispiel zwei Veranstalter auch dann, wenn sie sozusagen gleichgerichtet ist, untereinander Absprachen treffen. Wenn sie das tun, dann haben sie natürlich eine vorherrschende Meinungsmacht, und dann gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder Sie ergänzen, dass die Landesmedienanstalt entsprechende Überwachungen vornehmen muss, oder Sie geben es ins Ermessen der Landesmedienanstalt, zu beurteilen, ob hier eine Freigabe erteilt wird. Ich denke, so ist das vielleicht ein bisschen zu kurz gesprungen. Die nicht ganz lebensfernen Formen der Zusammenarbeit werden dadurch nicht vollständig ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Drittsendezeiten erscheint mir die Vorgabe von 3 % der wöchentlichen Sendezeit - es geht ja darum, eine vorherrschende Meinungsmacht zu entkräften - als ein bisschen bescheiden. Nur 1 % muss in der Hauptsendezeit liegen. Das soll die Alternative dafür sein, dass man überhaupt nicht einsteigen darf. Das bedeutet letztlich: Mit diesem Anteil von 1 % neutralisieren Sie letztlich das Verbot. Diese Gewichtung erscheint mir ziemlich eindeutig als unverhältnismäßig.

Sie müssen bedenken, dass gemäß dem Rundfunkstaatsvertrag solche Drittsendezeiten von Fernsehveranstaltern, die einen Zuschaueranteil von 10 % haben, verlangt werden, ohne dies an eine vorherrschende Meinungsmacht am Markt zu knüpfen. Ich glaube, deswegen müsste man entweder einen deutlich höheren Anteil vorsehen, was für die Unternehmen vermutlich nicht attraktiv ist, weil sie das ja bezahlen müssen, oder Sie müssen das - das war meine Eingangsbemerkung - mit anderen Möglichkeiten der Vielfaltsicherung kombinieren.

Regelrecht begeistert bin ich dagegen von dem von Ihnen vorgesehenen Programmbeirat. Dies führt nämlich zu einer Binnenpluralisierung dieses Unternehmens und entspricht genau dem, was die KEK in dem Prüfungsverfahren ProSieben/Sat1 auch der Axel Springer AG vorgeschlagen hatte. Herr Döpfner meinte zwar, verglichen mit diesem Vorschlag, der sich jetzt auch in Ihrem Gesetzentwurf wiederfindet, sei die DDR ein ordoliberales Paradies gewesen, trotzdem meine ich, dass das ein richtiger Schritt ist. Er ist überzeugend, und an ihm würde ich an Ihrer Stelle auf jeden Fall festhalten.

Prof. Dr. Christoph Degenhart (Lehrstuhl Prof. Dr. Degenhart, Leipzig): Ich beschränke mich, wie schon in meiner schriftlichen Stellungnahme, auf die zentralen Fragen der §§ 33 ff.

Vorab vielleicht noch kurz spontan etwas zu meinem Vorredner: Ich denke, darüber, ob das Gebot der Bundestreue so streng ausgelegt werden darf, ob es im Hinblick auf das normenhierarchische Verhältnis von Rundfunkstaatsvertrag und Landesgesetz wirklich so viel hergibt und ob hier nicht doch der lex-posterior-Grundsatz gilt, kann man durchaus diskutieren und sollte man vielleicht auch noch etwas nachdenken.

Nun zu den Regelungen in den §§ 33 ff. Es geht hier um eine Erleichterung der Beteiligung der Presse am Rundfunk. Damit sind wir bei der Thematik der multimedialen Meinungsmacht. Die Älteren unter uns Sachverständigen werden sich vielleicht daran erinnern, dass der Gesichtspunkt „vorherrschende Meinungsmacht“, insbesondere „multimediale Meinungsmacht“, eigentlich seit der Entwicklung des dualen Systems ein Leitmotiv in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war. Ob das Bundesverfassungsgericht der Meinungsvielfalt im Rundfunk auch unter qualitativer Hinsicht letztlich einen Gefallen dadurch getan hat, dass man versucht hat, die Träger publizistischer Kompetenz von den elektronischen Medien fernzuhalten, steht auf einem anderen Blatt. Das mag jeder, der die aktuellen Qualitätsstandards des privaten Fernsehens untersucht, für sich beurteilen.

Es wird gesagt, dass eine multimediale Meinungsmacht verhindert werden muss. Auf der anderen Seite gibt es kein Gebot publizistischer Gewaltenteilung. Das Bestreben, die Presse erleichtert am Rundfunk zu beteiligen, ist verfassungsrechtlich unter zwei Aspekten durchaus legitim:

Zum einen gilt dies subjektiv aufgrund der Pressefreiheit, die es erforderlich macht, der Presse den Zugang zu den elektronischen Medien zu ermöglichen. Das ist eigentlich das Einzige grundgesetzkonforme und freiheitskonforme Instrument der Be-

standssicherung einer freien Presse und keine staatliche Hilfe oder irgendetwas anderes. Zum anderen gilt dies auch unter objektiven Gesichtspunkten. Ich denke, es ist auch unter dem Gesichtspunkt Meinungsfreiheit sinnvoll, dass eine journalistisch-publizistische Kompetenz in den elektronischen Medien vorhanden ist.

Was folgt daraus für den Gesetzgeber? Der Gesetzgeber hat einerseits natürlich die fortdauernde Verpflichtung, wie Herr Schwartmann schon sagte, im Sinne einer positiven Ordnung des Rundfunks Vorkehrungen gegen eine vorherrschende Meinungsmacht zu treffen. Darin ist man sich auch in allen Stellungnahmen, soweit ich sie gesehen habe, einig. Auf der anderen Seite gilt auch bei der Ausgestaltung der Rundfunkordnung - das wurde in dem Hessen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das sich noch nicht so recht herumgesprochen hat, ganz stark betont - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, die privaten Interessenten am Rundfunk dürfen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die entscheidend neue Aussage in der Rechtsprechung seit dem Hessen-Urteil ist: Auch bei der Ausgestaltung der Rundfunkordnung gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs gegenüber den Interessenten, nämlich den privaten Bewerbern um den Rundfunk.

Insgesamt scheint mir, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf diesen Ausgleich, diese praktische Konkludenz, durchaus verfassungskonform gelöst hat.

Zum Grundkonzept. Die 30-%-Schwelle ist eine gegriffene Größe. Man kann 25 % nehmen, man kann 30 % nehmen. Man kann aber sicher nicht sagen: Weil wir bisher immer 25 % hatten, sind diese 25 % festgeschrieben. Es ist im Rundfunkrecht ein wenig eine Tendenz bei der Grundrechtsinterpretation und der Verfassungsinterpretation, dass wir die gegebenen gesetzlichen Regelungen zu vorschnell mit dem gleichsetzen, was verfassungsrechtlich geboten ist. Hier besteht also durchaus eine gewisse Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.

Hinsichtlich des Beirats und der Programmfenster kann ich die Begeisterung meines Vorredners nicht ganz teilen. Derartige Beiräte und Programmfenster sind im Grunde Relikte aus der Entstehung des dualen Systems, die bei einem außenpluralen System hinsichtlich privater Medien nicht so recht passen. Wenn die Sachen so ausgestaltet sind, dass es tatsächlich etwas Binnenplurales gibt, dann wird der private Rundfunk um das Element Privatautonomie Gestaltung gebracht. Oder wir versuchen, das konform zu regeln: Dann habe ich aber Zweifel, ob dadurch die Vielfalt wirklich ersetzt werden kann. Beiräte sind schön und gut. Was sie in der Praxis bringen: Hier bin ich eher etwas skeptisch. So, wie die Programmfenster ausgestaltet sind, sind sie auch nicht so umfangreich, als dass hierüber ein Ausgleich erbracht werden könnte.

Mir wäre es deshalb sympathisch, die zweite Stufe in Ihrem abgestuften Konzept zu überspringen; denn Ihr Konzept der numerischen Vielfalt, wonach aus einer gewissen Anzahl konkurrierender Veranstalter prinzipiell die Annahme einer konsolidierten Außenpluralität abgeleitet wird, teile ich uneingeschränkt. Deswegen ist es mir sympathisch, wenn man von zwei Wettbewerbern spricht. Im Gesetzentwurf sind ja durchaus auch Vorkehrungen dafür getroffen, dass hier nicht einer ein deutliches Übergewicht haben darf und anderes mehr. Das scheint mir ausreichend. Ich glaube,

mehr als zwei sind auf lokaler Ebene schlecht darstellbar. Deswegen scheint mir auch diese Lösung durchaus vertretbar zu sein.

Übrigens waren sich alle Gutachter darin einig, dass hier klargestellt werden sollte, dass der andere, der zweite, Veranstalter natürlich ein zweiter privater Veranstalter sein muss und dass der WDR hier beispielsweise nicht ausreicht. Ein privater Veranstalter plus ein öffentlich-rechtliches Angebot reicht also nicht aus. In den Motiven steht das auch so. Das sollte im Text ebenfalls klargestellt werden.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität, Münster): Herr Kollege Degenhart hat ja gerade erwähnt, dass die Stellungnahmen der Kollegen Huber und Degenhart und auch die Stellungnahme von mir im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Einstufung der Konzentrationsregelungen nahezu identisch sind.

Der starre Schwellenwert in § 33 a, die Möglichkeit, durch Drittsenderechte und Programmbeiräte eine Beteiligung von 30 % gleich im nächsten Schritt bis auf 100 % auszudehnen, und das Modell der Programmkompensation, bei dem man schon mit zwei Privaten, von denen einer marktbeherrschend ist, eine außenplurale Vielfalt herstellen kann: Damit bewegt man sich, um den Kollegen Degenhart zu zitieren, auf verfassungsrechtlich schwankendem Boden.

(Prof. Dr. Christoph Degenhart [Lehrstuhl Prof. Dr. Degenhart, Leipzig]: Nur der Programmbeirat!)

- Ach so, nur der Programmbeirat. Okay. Ich bin der Auffassung, dass sich auch die anderen beiden Punkte auf schwankendem Boden bewegen. Sie haben das in der Sache ja auch so ausformuliert. Zumindest zwischen uns Dreien gibt es ja nicht einmal in Nuancen irgendwelche Abweichungen.

Ich will die Kritik aber nicht noch einmal wiederholen. Sie finden sie in den Texten. Ich möchte mich darauf beschränken, kurz Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie man diesen schwankenden Boden verlassen und sich auf sicheres Terrain begeben kann.

Erstens. Hinsichtlich der 30%-Beteiligungsschwelle in § 33 a habe ich persönlich auch keine Bedenken. Das sehe ich so wie Herr Degenhart. Man könnte den Wert bis 49 % steigern. Man kann diese Schwelle aber nicht als starre Schwelle ausgestalten. Man braucht hier ein Entscheidungsermessen bzw. einen Beurteilungsspielraum der Landesmedienanstalt. Ansonsten kann man bestimmte Sonderfälle nicht erfassen. Solche Sonderfälle kann man gerade bei der Abschätzung solch sehr offener Rechtsbegriffe wie „vorherrschende Meinungsmacht“ sonst nicht in den Griff bekommen.

Ich habe das damals auch im Springer-Verfahren vorgetragen. Dort saß ich, anders als Herr Huber, auf der anderen Seite. Ich habe dort für Springer begutachtet. Auch dort war die Argumentation, dass eine Vermutungsregel oder eine Regelbeispielformulierung ausreichen würde. Genau das ist beim Rundfunkstaatsvertrag gemacht worden.

Der zweite Punkt. Diese binnenpluralistischen Sicherungen, Drittsenderechte oder Programmbeiräte, sind, wie der Kollege Huber das gesagt hat, gute Instrumente. Vor allem der Programmbeirat ist sehr schön ausgestaltet. Ich habe nur Probleme damit, dass man mit diesen beiden Sicherungen sofort eine Freizeichnung erwerben kann. 30 % sind nach dem Konzept des Gesetzentwurfs ja erlaubt, und man kann gleich 70 % zusätzlich erwerben. Sie können also 100 % erwerben, wenn Sie diese Drittsenderechte von 3 % der Sendezeit oder die Programmbeiräte einführen. Diesen Sprung halte ich für zu groß.

Im Rundfunkstaatsvertrag wird ja davon ausgegangen, dass man eine Art Bonuspunkte erhält, wenn man diese binnenpluralistischen Sicherungen vorsieht. Ich kann mich also etwas mehr beteiligen, als das aufgrund des Schwellenwertes an sich vorgesehen ist.

Hier hat man einen Schwellenwert von 30 % gewählt. Wenn beide Instrumente zusammen angewandt werden, könnte ich mir vorstellen, dass man sich bis zu 40 % oder 45 % beteiligen kann. Das würde ich für machbar halten. Wenn man den Schwellenwert insgesamt nicht als starr, sondern als flexibel ausgestalten würde, dann hätte die LfM noch eine Art Korrekturfunktion. Wenn das also völlig ins Leere laufen würde, dann könnte sie immer noch eingreifen.

Ich glaube, das sind Konzeptionen, mit denen man dem berechtigten Anliegen der Verleger, ihre ökonomische Basis zu verbessern, sehr weit entgegenkommt; denn zeigen Sie mir einmal ein Bundesland, in dem man sich zum Beispiel bis zu 45 % beteiligen kann. Natürlich müssten Sie dann die Kröte dieser binnenpluralistischen Sicherungen schlucken. Ökonomisch wäre diese Beteiligung aber gut machbar.

Wo der Schwellenwert dann letztlich eingezogen wird, scheint mir maßgeblich keine verfassungsrechtliche Frage zu sein. Es wird eine verfassungsrechtliche Frage, wenn er über 49 % betragen soll. In dieser Marge zwischen 25 % und 49 % hat der Gesetzgeber aus meiner Sicht aber einen Gestaltungsspielraum.

Zum dritten Punkt. Zu diesem Modell der Programmkompensation, wonach im Kern alles erlaubt ist, wenn eine bestimmte Zahl von außenpluralistischen Veranstaltern garantiert ist, kann ich nur noch einmal das wiederholen, was der Kollege Degenhart eben gesagt hat: Man kann darüber diskutieren, ob zwei private Anbieter ausreichen. Ich hätte lieber mehr als zwei, aber das hängt von der jeweiligen ökonomischen Situation in dem Verbreitungsgebiet ab. Das kann man nur ganz schwer theoretisch bestimmen. Es geht aber auf keinen Fall, dass der zweite Beteiligte selbst ein marktbeherrschendes Presseunternehmen ist.

Genau dieser Fall wurde auch in der baden-württembergischen Regelung angenommen. Darüber, ob durch eine solche Regelung wie die in Baden-Württemberg wiederum verfassungsrechtliche Bedenken aufgeworfen werden, ließe sich dann streiten. In jedem Fall ist die Regelung, die jetzt besteht, nicht von verfassungsrechtlichem Bestand.

Lassen Sie mich kurz einen vierten Punkt ansprechen. Das mag jetzt aber vielleicht schon zu sehr in die Zukunft geschaut sein - alles hängt ja davon ab, wie im digitalen Rundfunk die Kacheln zugeschnitten werden -: Sollten sich einzelne marktbeherr-

schende Presseunternehmen gleichzeitig an mehreren Kacheln beteiligen oder dort aktiv werden können und im Lande insgesamt dann so etwas wie eine marktbeherrschende Position erlangen können, dann wäre das aus meiner Sicht auch verfassungsrechtlich bedenklich. Man müsste dann noch einmal darüber nachdenken, ob es nicht eine Begrenzung für eine Beteiligungskumulation geben muss. Ich gebe aber zu: Der Gesetzgeber sollte sich diese Frage vielleicht erst dann stellen, wenn wir eine größere Klarheit im Hinblick auf die technische und ökonomische Ausgestaltung dieser Kacheln im Lande haben.

Ich fasse das einmal ganz pointiert zusammen:

Erster Schritt. Der starre Schwellenwert sollte aufgebrochen werden. Die Regelung sollte als Regelbeispiel oder als Sollvorschrift formuliert werden. Das Vorbild wäre hier der Rundfunkstaatsvertrag. Kollege Huber hat darauf verwiesen, dass es natürlich immer sinnvoll ist, sich am Rundfunkstaatsvertrag zu orientieren, um nicht schleichend ein Auseinanderdifferenzieren der Landesregelungen zu bewerkstelligen.

Zweiter Schritt. Die beiden Instrumente, die hier vorgeschlagen sind, sind gut geeignet, um für Pluralismus zu sorgen. Jedoch ist man durch die Ermöglichung einer Beteiligung von 100 % - man kann also über 30 % hinaus gleich 100 % an dem anderen Unternehmen erwerben - meiner Meinung nach viel zu weit gesprungen. Hier schlage ich vor, dass man beim Ergreifen dieser beiden binnenpluralistischen Sicherungen auch Bonuspunkte vorsieht, also eine höhere Beteiligungsschwelle fixiert.

Dritter Schritt. Das Modell der Programmkompensation ist an sich problematisch, jedenfalls dann, wenn man nur zwei private Veranstalter vorsieht. Ob das verfassungsrechtlich trägt oder nicht, lässt sich leider nicht abstrakt bestimmen, sondern nur anhand der jeweiligen Verhältnisse in einem Verbreitungsgebiet. Es geht aber in keinem Fall, dass einer der beiden Marktbeherrscher ist - sei es im Presse- oder im Rundfunkbereich. Hier muss man zumindest die baden-württembergische Regelung wählen.

Jennifer Jahnke (Geschäftsführerin Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, Marl): Ich möchte meine Ausführungen auf § 39 begrenzen.

Medienkompetenz und Medienbildung sind ja traditionell sehr wesentliche Faktoren für das Medienland Nordrhein-Westfalen. Nur dann, wenn der kompetente, selbstbestimmte und verantwortliche Umgang mit allen Medienformen vermittelt und auch nachhaltig gefördert wird, wird es uns gelingen, eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe aller an der Informationsgesellschaft zu realisieren. Insofern freue ich mich, dass die Medienkompetenz einen so deutlichen Stellenwert eingeräumt bekommt, und ich begrüße es ausdrücklich, dass die Vernetzung bestehender und künftiger Projekte und Institutionen im Land Nordrhein-Westfalen so befürwortet und befördert wird.

Für konkrete Fragen zur Sache stehe ich gerne zur Verfügung.

Sebastian Gutknecht (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz [AJS], Landesstelle NRW, Köln): Ich spreche als Vertreter der Landesstelle Jugendschutz Nordrhein-Westfalen und als stellvertretendes Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz zu Ihnen, und ich beziehe mich selbstverständlich auch auf die Bereiche Jugendschutz und Medienkompetenz.

Uneingeschränkt befürwortet wird die vorgesehene Aufhebung des Suspensiveffektes bei Maßnahmen gegen unzulässige Angebote in Telemedien nach § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, wie es in § 35 Abs. 3 des Entwurfs skizziert ist. Das ist eine eindeutige Stärkung des Jugendschutzes und wird absolut unterstützt. Das gilt natürlich ebenso insbesondere für die Verankerung des Erfordernisses einer stärkeren Vernetzung bei der Medienkompetenzförderung und Medienerziehung.

Es wird von uns allerdings nicht nur unterstützt, sondern auch noch ein kleiner Vorschlag gemacht: Wenn schon in § 39 und in § 88 Abs. 3 bei der Beschreibung der Aufgaben der Landesmedienanstalt in diesem Bereich die Vernetzung derart in den Vordergrund gerückt wird, dann wäre es auch sinnvoll - ähnlich, wie bei den Regelungen im Schulgesetz oder im Kinder- und Jugendförderungsgesetz; ich habe das in den Stellungnahmen beschrieben -, in Bezug auf die Jugendhilfe das Erfordernis des Zusammenwirkens insbesondere mit der Schule und der Jugendhilfe ausdrücklich aufzunehmen.

Selbstverständlich werden mögliche Hindernisse bei der Zusammenarbeit durch eine solche gesetzliche Festschreibung nicht mit Erscheinen des Gesetzes von einer Sekunde auf die andere aufgehoben, es wäre jedoch eine sicherlich hilfreiche Aussage, dass in diesem Bereich wirklich kompetenzübergreifend und zuständigkeitsübergreifend Medienkompetenzförderung und Jugendmedienschutz betrieben wird.

Eva-Maria Michel (Vertreterin der Intendantin des WDR, Köln): Zum Medienkonzentrationsrecht will ich mich hier nicht weiter mündlich äußern. Wir haben hierzu schriftlich ausführlich vorgetragen. Aus wissenschaftlich berufenem Munde sind hier ja auch noch einmal die entsprechenden Bedenken vorgetragen worden.

Zu den Regelungen hinsichtlich der Digitalisierung würde ich gerne unserem Chefindgenieur, Herrn Dr. Werner, das Wort geben.

Dr. Oliver Werner (Vertreter der Intendantin des WDR, Köln): Ich möchte eine Auskunft zum Zuordnungsverfahren für Übertragungskapazitäten geben, weil das hier heute Morgen unter anderem auch von den Vorrednern angesprochen wurde.

Das bestehende Verfahren für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten hat sich aus Sicht des WDR bewährt. Das steht auch im Einklang mit den entsprechenden Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag. Die Landesregierung sollte deshalb die zuständige Stelle bleiben. Es ist aus unserer Sicht kein Grund ersichtlich, weshalb die Übertragungskapazitäten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von einer anderen Stelle, zum Beispiel der Landesanstalt für Medien, zugeteilt werden sollten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte nach wie vor unmittelbar gegenüber der Landesregierung als der nach Landesrecht zuständigen Stelle seinen Bedarf anmel-

den und von dort auch die Zuteilung erhalten können. Das hat sich bewährt, und in der Praxis hat sich gezeigt, dass das für alle am Markt Beteiligten auch erfolgreich ist.

Dr. Markus Höppener (Deutschlandradio Kultur, Berlin): Ich darf zunächst ergänzen, dass ich nicht nur für Deutschlandradio Kultur aus Berlin, sondern auch für unser zweites Programm spreche. Der eine oder andere mag es kennen: Das ist der Deutschlandfunk aus Köln.

Sie haben gesehen, dass Sie von uns keine schriftliche Stellungnahme haben. Sie dürfen das als Zustimmung des Deutschlandradios zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung werten, soweit wir überhaupt davon betroffen sind.

Betroffen sind wir von jenen Regelungen, mit denen die Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks befördert werden soll. Hier stellt das Deutschlandradio fest, dass uns durch diese Digitalisierung der Terrestrik die Möglichkeit geboten würde, in diesem Land Nordrhein-Westfalen über die Antenne mobil all jene zu erreichen und zu versorgen, die uns mit ihren Gebühren in die Lage versetzen, unsere beiden Programme zu veranstalten. Heute ist das nicht der Fall. Das betrifft insbesondere - deswegen habe ich mich gerade über die Begrüßung gefreut - das Programm Deutschlandradio Kultur aus Berlin. Das ist hier in Nordrhein-Westfalen terrestrisch nur punktuell zu empfangen.

Ich glaube, wir haben ein wohlbegründetes Interesse daran, diese Situation zu ändern. Deswegen begrüßen wir diese Initiative in dem Gesetzentwurf, mit der dafür gesorgt werden soll, der digitalen Terrestrik den Erfolg zu ermöglichen, außerordentlich. Dafür sind insbesondere Regelungen zur Flexibilisierung im lokalen Hörfunk vorgesehen. Eines ist klar: Der digital-terrestrische Hörfunk wird nur dann erfolgreich, wenn alle Angebote - auch die Angebote der Privaten; einschließlich der lokalen Angebote - dort Platz finden.

Positiv finden wir weiterhin, dass es bei dem Verfahren zur Zuordnung der Frequenzen eine Flexibilisierung gibt. Dort ist insbesondere ein Pilotversuch über einen begrenzten Zeitraum vorgesehen, um Erfahrungen zu sammeln. Das scheint mir sehr wichtig zu sein; denn es ist im Moment noch nicht ganz absehbar - das ist heute auch schon angeklungen -, auf welchen technischen und wirtschaftlichen Grundlagen eine neue digitale Terrestrik gegeben sein wird. Diese Erfahrungen zu sammeln und dort gegebenenfalls korrigieren zu können, scheint mir sehr wichtig zu sein. Insofern sehen wir das auch als äußerst positiv an.

Schließlich darf ich mich auf meinen Vorredner beziehen. Herr Dr. Werner, Sie hatten die Bemühungen der LfM angesprochen, eine Veränderung bei der Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen herbeizuführen. Wie schon gesagt: Wir sind nicht wunderbar versorgt. Dennoch habe ich überhaupt keinen Anlass zur Klage in Richtung der bisher dafür Zuständigen.

Ich stelle fest, dass in der Staatskanzlei ein außerordentlich hoher Sachverstand anzutreffen ist. Es werden stets sachliche Erwägungen angestellt, wenn es darum geht, die sehr wenigen neuen Frequenzen im UKW-Bereich zuzuordnen. Deswegen sehen

wir dort vonseiten des Deutschlandradios trotz unserer defizitären Versorgungssituation im UKW-Bereich keinen Anlass für eine Änderung.

Viktor Janik (Unitymedia GmbH, Köln): Ich möchte hier als Vertreter von Unitymedia zu den Regelungen der Kabelbelegungsvorschriften Stellung nehmen, die in dem bisherigen Entwurf der Landesregierung unverändert übernommen wurden und bei denen wir einen erheblichen Novellierungsbedarf sehen. Ich will mich dabei im Wesentlichen auf zwei Aspekte konzentrieren: einerseits die analoge Kabelbelegung nach den §§ 18 ff. und andererseits das Verfahren zur Digitalisierung analoger Kabelfrequenzen.

Zum ersten Aspekt. Die bisherige Kabelbelegung ist ein zu weit gehender Eingriff in die unternehmerische Handlungsfreiheit. Überdies ist sie ein Hemmnis für den Fortgang der Digitalisierung. Wie Ihnen bekannt ist, liegt die Digitalisierung im wirtschaftlichen und politischen Allgemeininteresse, wie man jetzt gerade bei der IFA auch wieder deutlich vor Augen geführt bekommt. Insofern ist das bisherige Bekenntnis in dem Landesmediengesetz, dass die Digitalisierung zu fördern ist, leider nur als Lippenbekenntnis einzustufen, da wir mit einer Digitalisierungsblockade von 25 analog zu verbreitenden Programmen leben müssen. Das heißt, wir müssen zeitlich unbeschränkt, also für immer, 25 analoge Programme in den Kabelnetzen verbreiten. Diese haben derzeit einen Zuschauermarktanteil von 98 %.

Das sind Aspekte, die dazu führen, dass der nachfrageorientierte Umstieg von analoger auf digitale Nutzung von den Kabelkunden nicht in einer Form vollzogen wird, wie das derzeit bei den Haushalten der Fall ist, in denen die Programme per Satellitenantenne empfangen werden. Insofern besteht durch diese 25 Pflichtprogramme eine Blockade, die eine Digitalisierung der Kabelnetze für immer verhindern wird.

Dies ist letztendlich ein Anachronismus, der aus unserer Sicht abzuschaffen ist, insbesondere deshalb, weil diese 25 Programme zum großen Teil deshalb verbreitet werden, damit sie letztendlich als Steigbügelhalter für die DVBT-Verbreitung verwendet werden. Das heißt, diejenigen Programmveranstalter, die eine DVBT-Verbreitung einkaufen, sich also digital-terrestrisch verbreiten lassen, kaufen sich damit auch einen analogen Kabelplatz in unseren Netzen und erhalten dafür eine Ewigkeitsgarantie für die analoge Verbreitung.

Das ist unseres Erachtens auf jeden Fall kontraproduktiv, wenn man die Digitalisierung fördern möchte. Dies wurde auch von anderen Landesregierungen auf die Agenda genommen, auf der die Dinge stehen, die zu verändern sind: so geschehen in Hamburg und Schleswig-Holstein, wo dieser DVBT-Konnex ebenfalls reduziert wird.

Wir schlagen deshalb vor, dass man wieder zu einer wirklichen Belegung nach Vielfaltskriterien zurückfindet und dabei als Regelungsvorbild die vorhandenen Regelungen hinsichtlich der digitalen Belegung verwendet. Diese sind im Rundfunkstaatsvertrag ja bereits niedergelegt. Insofern könnten die 17 Kanäle, die derzeit von der Landesmedienanstalt belegt werden - das sind diese DVBT-Programme -, letztendlich von uns ausgewählt werden.

Die Landesmedienanstalt hat ein Kontrollrecht, gemäß dem sie unsere Auswahl anhand des Maßstabs der Vielfaltskontrolle überprüft. Das ist eine konsensuale Zusammenarbeit, die auch im digitalen Bereich schon Praxis ist.

Der zweite Aspekt ist das Digitalisierungsverfahren. Dies ist in § 27 Abs. 4 niedergelegt. So, wie es derzeit im Gesetzentwurf verankert ist, halten wir es für systemwidrig, weil ein Zustimmungsvorbehalt der Landesmedienanstalt für die Digitalisierung eines analogen Kanals vorgesehen ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach dem derzeitigen Stand des Gesetzentwurfs diese Kanäle, die wir digitalisieren können, genau die Kanäle sind, die bereits einer Vielfaltsregulierung entzogen sind. Das heißt, diese zehn Kanäle, die derzeit einer Digitalisierung zugänglich sind, sind die Kanäle, die sich im Belegungsfreiraum des Kabelnetzbetreibers befinden, weil der Vielfaltsregulierung bereits Genüge getan wurde.

Das heißt, der Kabelnetzbetreiber bestimmt über das Ob, ob dieser Kanal also überhaupt belegt wird, und er bestimmt auch inhaltlich über das Was, also darüber, welches Programm überhaupt verbreitet wird. Systemwidrig ist es aus unserer Sicht dann, wenn plötzlich ein Regulierungseingriff erfolgt, wenn der Kabelnetzbetreiber das Wie, also darüber bestimmen will, ob eine analoge oder digitale Verbreitungsform gewählt wird, wobei die digitale Verbreitungsform ja ein Garant für Meinungsvielfalt und Medienvielfalt ist, weil digital mehr Programme verbreitet werden können als analog.

Insofern halten wir es für angezeigt, diese rechtliche Friktion zu beseitigen. Ein Beispiel kann das illustrieren: Wenn wir auf den zehn Kanälen, die wir derzeit selber belegen können, zehn analoge Kanäle leer lassen oder zehn Mal dasselbe Programm verbreiten, dann ist das aus Vielfaltsgesichtspunkten absolut in Ordnung und mit dem Landesmediengesetz vereinbar. Wenn wir diese leeren oder mit demselben Programm belegten Kanäle digitalisieren wollen, unterliegen wir einem vorherigen Regulierungseingriff im Sinne des Zustimmungsvorbehalts der Landesmedienanstalt.

Unser Vorschlag ist deshalb sehr pragmatisch: Wir ersetzen den Zustimmungsvorbehalt durch eine Anzeigepflicht des Kabelnetzbetreibers. Im Übrigen verweisen wir auf die konkreten Formulierungsvorschläge, die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme bereits hinterlegt haben.

Dr. Peter Charissé (Verband privater Netzbetreiber Satelliten- und Kabelkommunikation e. V., Bonn): Sie werden nicht überrascht sein, dass auch ich mich auf die Regulierung des Kabelfernsehens und insbesondere auf die Digitalisierung konzentrieren möchte.

Um es in kurzen Worten klar zu sagen: Das Landesmediengesetz NRW ist möglicherweise nicht das strengste Mediengesetz in Deutschland, es ist sicher auch nicht das Liberalste - da muss man nur nach Bayern, Baden-Württemberg oder Sachsen schauen; ich glaube, es wird nicht bestritten, dass die Medienwelt dort weiterhin in Ordnung ist -, aber eines kann man sicher sagen: Das Landesmediengesetz NRW ist zumindest hinsichtlich der Digitalisierung mit Sicherheit das inkonsequenteste und

leider auch, so muss man, glaube ich, sagen, mutloseste Landesmediengesetz in Deutschland.

Inkonsequent, mutlos und in gewisser Weise auch überholt: Wieso ist das so? Das muss man natürlich begründen. Ich möchte mich auf drei Beispiele konzentrieren:

Erstes Beispiel. Das beginnt schon ganz am Anfang bei § 2, also bei den Grundsätzen und Zielen. Dort ist die Rede von der Sicherung der Meinungsvielfalt auch nach der Einführung digitaler Techniken.

Wir leben im Jahre 2009 und haben flächendeckend 200 digitale Kabelkanäle, DVBT und IPTV. Ich habe den Eindruck, dass wir in der Realität in der Digitalisierung angekommen sind. Es scheint der Gesetzentwurf zu sein, der sich noch in der Einführungsphase befindet. Leider betrifft das auch einige inhaltliche Punkte im Gesetzentwurf.

Zweites Beispiel: In dem Entwurf wird bei den Kabelbelegungsvorschriften der Begriff „vergleichbare Telemedien“ eingeführt. Wissen Sie auf Anhieb, was vergleichbare Telemedien sind? In dem Gesetzentwurf wird vorgegeben, das zu wissen. Es gibt dort eine Definition, die besagt, dass das Telemedien sind, die an die Allgemeinheit gerichtet sind. - Aha, gut. Ich glaube, viele sind in der Tat der Meinung, dass mit vergleichbaren Medien die Teleshopper und andere lineare Mediendienste gemeint sind.

Es ist in der Tat so, dass lineare Mediendienste nach dem neuen Rundfunkbegriff und auch nach der entsprechenden IO-Richtlinie heutzutage Fernsehen sind. Es ist hier kein Platz mehr für vergleichbare Telemedien. Wenn damit Abrufdienste gemeint sein sollten, dann hat das zumindest nichts im Bereich der Übertragungspflichten und der Must-Carry-Regelungen zu suchen. Also gibt es auch hier einen Aktualisierungsbedarf.

Drittes, letztes und wichtigstes Beispiel. Der Kollege Janik hat das schon angesprochen: Es geht um die viel diskutierte Digitalisierungsklausel, § 27. Sie beginnt sehr positiv mit der Aufgabenbeschreibung, dass die LfM die Umstellung der analogen auf die digitale Übertragung unterstützt und begleitet. Wie gesagt: Dagegen ist nichts zu sagen. Das ist aber noch reichlich vage. Konkreter - das wurde schon angesprochen - wird das natürlich in Abs. 4, der künftig als Abs. 3 fortgeschrieben werden soll. Danach bedarf die Digitalisierung von Kabelkanälen der Einwilligung der LfM, der ein entsprechendes Anhörungsverfahren vorgeschaltet wird.

Was heißt das konkret? Das bedeutet: Ein Kabelnetzbetreiber - das kann Unitymedia sein, das kann aber auch ein kleiner Kabelnetzbetreiber sein -, der in Schwerte, Gelsenkirchen oder sonst wo einen Kabelkanal digitalisieren will, muss das, Herr Professor Schneider, zumindest nach dem Gesetz durch die 25-köpfige Medienkommission absegnen lassen. Das scheint mir doch ein überraschendes Ergebnis zu sein. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Landesmediengesetz NRW - das ist anders als in vielen anderen Gesetzen - auch keine Bagatellklausel vorgesehen ist, wonach Kabelnetze bis zu einer bestimmten Größe von der Kabelregulierung ausgenommen werden.

Uns drängt sich daher der Schluss auf, dass diese Regelung, obwohl sie so positiv beginnt, in Wirklichkeit keine Regelung ist, mit der die Digitalisierung gefördert wird, sondern dass sie eine Digitalisierungsbremse ist. Wenn wir das in der Gesamtschau betrachten, dann gewinnen wir den Eindruck, dass die medienpolitische Diskussion in NRW noch nicht abgeschlossen ist und dass NRW, wenn man es auf den Punkt bringt, auf die Frage, ob NRW die Digitalisierung will, keine klare, ehrliche Antwort hat.

Das mag bei vielen Beteiligten in der Medienbranche auch so sein, aber ich möchte schon die Frage stellen, ob der Gesetzgeber da nicht doch etwas mehr Mut zeigen könnte.

Daniela Beaujean (Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V., Berlin): Ich möchte mich auf die zwei Themenbereiche Medienkonzentrationsrecht und Digitalisierung beschränken.

Hinsichtlich der Liberalisierung der Bestimmungen zur Beteiligung von Presseunternehmen an Rundfunkunternehmen sehen wir hierin eine Verbesserung für den Rundfunkmarkt in NRW. Wir begrüßen auch die verschiedenen Optionen, zwischen denen man wählen kann - auch hinsichtlich der vielfaltsichernden Instrumente.

Es wurde jetzt ja schon des Öfteren über einen Beurteilungsspielraum der Landesmedienanstalt gesprochen. Wir würden solch einen auch gerne in Anspruch nehmen, aber eher in Bezug darauf, dass diese vielfaltsichernden Maßnahmen gerade für kleinere Unternehmen oder Unternehmen, die sich eben erst am Markt etabliert haben, möglicherweise etwas unverhältnismäßig sein können. Beide vielfaltsichernden Instrumente müssen nämlich finanziell durch die Sender getragen werden.

Die Zahl der Mitglieder der Programmbeiräte wird ja begrüßenswerterweise von elf auf neun heruntersetzt. Eine Redaktion in einem Sender besteht aber immer noch aus weniger Personen. Deshalb fänden wir es ganz gut, wenn man in das Landesmediengesetz eine Art Verhältnismäßigkeitsklausel schreiben würde, durch die es in das Ermessen der Landesmedienanstalt gestellt würde, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob man solch eine vielfaltsichernde Maßnahme direkt anwendet oder ob man eine Art Übergangszeitraum hierfür vorsieht.

Zum Punkt Außenpluralität weiß ich, dass man hier auf ein anderes privates Angebot abstellen muss. Nichtsdestotrotz würden wir gerne auch hinterfragen, ob man den WDR nicht trotzdem auch zur Beurteilung der Außenpluralität heranziehen muss.

Zur Digitalisierung. In § 10 a sind ein paar neue Zuordnungskriterien eingeführt worden, mit denen unter anderem auf die Durchführung eines Pilotprojekts und auf die Investitionen in den Sendernetzbetrieb abgestellt wird. Beide Kriterien beurteilen wir als kritisch. Zum einen sollte der Pilotversuch nicht alleinige oder zwingende Voraussetzung für die Zuordnung sein. Das passt zum Beispiel nicht für bereits etablierte Technologien, wie bei DVBT. Zum anderen ist das Zuordnungskriterium Investitionen in den Sendernetzbetrieb ein Kriterium, das die Sender nicht so einfach erfüllen können. Man kann den Sendern einfach nicht das Investitionsrisiko für neue Übertra-

gungstechniken auferlegen. Insofern bitten wir darum, die beiden Kriterien noch einmal zu überdenken.

Wenn bei dem Kriterium Investitionen in den Sendernetzbetrieb auch mittelbare Investitionen berücksichtigt werden würden, könnte man damit vielleicht leben. Ansonsten ist das ein Kriterium, das die Sender nicht erfüllen können.

Ein ganz wichtiger Punkt, den ich noch herausstellen möchte, ist die Streichung des digitalen Must-Carry-Anspruchs von nach Landesrecht zugelassenen Radioveranstaltern. Mit dem Landesmediengesetz NRW zielt man ja auf eine starke Förderung der lokalen und regionalen Radiosender ab. Insofern ist es für uns ein bisschen unverständlich, dass diese Regelung, durch die ein Must-Carry-Anspruch im digitalen Kabel für Hörfunkveranstalter vorgesehen ist, hier gestrichen worden ist. Nach dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfahren die Radiosender eigentlich kaum mehr eine landesrechtliche Absicherung. Insofern plädieren wir sehr dafür, dass man die Streichung rückgängig macht und es bei der jetzigen Regelung und bei dem Must-Carry-Anspruch von Radiosendern im digitalen Kabel belässt.

Ein weiterer Punkt ist der § 27 Abs. 4 Landesmediengesetz NRW. Er wurde von meinen Vorrednern bereits angesprochen. Darauf möchte ich erwidern, dass wir sehr dankbar sind, dass hier keine Liberalisierung im Landesmediengesetz vorgenommen worden ist.

Es wurde von meinen Vorrednern nicht erwähnt, dass es im Dezember letzten Jahres ein Urteil des EuGH gab, in dem eine Vielfaltsicherung durch die Mitgliedstaaten in vollem Umfang bestätigt und sogar eine 100-%ige Vollbelegung durch die jeweilige Behörde für rechtmäßig anerkannt wurde. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im analogen Kabel plädieren wir sogar für eine weitere Stärkung des § 27 Abs. 4 Landesmediengesetz NRW, indem man zusätzlich zu der Zustimmung der Landesmedienanstalt auch einen Zustimmungsvorbehalt der Sender bei der Digitalisierung analoger Kanäle berücksichtigt.

Vielleicht kann ich noch kurz auf die aktuellen Entwicklungen eingehen. Die Sender sehen sich im analogen Kabel von Abschmelzungsszenarien durch die Kabelnetzbetreiber bedroht, die eher ihre eigenen Triple-Play-Angebote vorantreiben möchten. Es finden gerade Diskussionen zur Verteilung der digitalen Dividende statt, die Auswirkungen auf den Kabelempfang haben kann, und auf Bundesebene wird auch über die Abschmelzung zweier analoger Kanäle gesprochen.

Wir sehen also keine weitere Liberalisierung für erforderlich an und fordern im Falle der Digitalisierung sogar noch eine Stärkung der Rechte der Sender.

Vielleicht noch ein paar Sätze zur Zuordnung von Kapazitäten. In der Begründung zum Entwurf des Landesmediengesetzes steht, dass es eine hälftige Aufteilung der Kapazitäten zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk geben soll. Andererseits finden sich im Landesmediengesetz Zuordnungskriterien wie „bedarfsgerecht“ oder „Teilzuordnungen sind möglich“. Insofern möchten wir das hier auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Anspruch nehmen, damit es keine pauschale Fifty-fifty-Aufteilung der Übertragungskapazitäten, sondern eine bedarfsgerechte Zuteilung gibt.

Clemens Bauer (Vorstandsvorsitzender Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf): Für die Zeitungsverlage in Nordrhein-Westfalen kann ich sagen, dass wir sehr dankbar dafür sind, dass es hier eine Novelle zum Landesmediengesetz gibt, weil wir glauben, dass damit endlich auch eine Chance für die Entwicklung neuer Medienangebote und auch eine Entwicklungschance für die Verlage gegeben ist, die mit ihren Printmedien teilweise durchaus unter einen wirtschaftlichen Druck geraten sind, da sich die Welt, wie wir wissen, sehr stark in Richtung Nutzung der elektronischen Medien entwickelt. Es gibt in Nordrhein-Westfalen bereits erste Ansätze für das lokale Fernsehen, und ich glaube, diese Ansätze werden sich deutlich vervielfachen lassen.

Voraussetzung dafür ist aber - diese Grundlage wird nach unserer Einschätzung durch die Novelle zum Landesmediengesetz geschaffen -, dass die Betreiber solcher Aktivitäten auch in der Lage sind, die unternehmerische Verantwortung zu übernehmen. Man kann keinem Menschen oder Unternehmen zumuten, bei einer Beteiligungsgrenze von 30 % wirtschaftliche oder publizistische Verantwortung zu übernehmen oder ein solches Unternehmen zu entwickeln.

Wir diskutieren hier natürlich ganz deutlich über die Frage, wie Vielfalt gesichert werden kann. Ich möchte bei der Gelegenheit darauf hinweisen, dass sich der Medienmarkt verglichen mit den Zuständen, die herrschten, als die Urteile des Bundesverfassungsgerichts in den vergangenen Jahren gefällt wurden, dramatisch verändert hat. Die Vielfalt, die damals zugrunde gelegt wurde und die man als bedroht angesehen hat, ist heute in den unterschiedlichen Mediengattungen, die es gibt, ja Realität. Nicht nur durch die Printmedien, sondern auch durch die Vielzahl der elektronischen Medien, durch die Onlineangebote und natürlich auch durch den Hörfunk wird dazu beigetragen, dass sich die Bürger aus unterschiedlichsten Quellen umfassend informieren können.

Wir glauben, dass mit einer Entwicklungschance für die Verlage auch eine Gewähr dafür gegeben ist - dafür stehen wir -, dass sich diese neuen elektronischen Medien auch durch eine journalistische Qualität auszeichnen können. Wir sehen manche Entwicklungen im elektronischen Bereich durchaus mit Sorge, können auf der anderen Seite aber auch hier in Nordrhein-Westfalen darauf hinweisen, dass wir mit dem Lokalfunkmodell auch ein Erfolgsmodell gestartet haben.

Bei allen Diskussionen über die Frage, wie dieses Zwei-Säulen-Modell, der Hörfunk, funktioniert, habe ich zur Vielfalt eigentlich nie kritische Anmerkungen gehört. Es ist immer akzeptiert worden, dass hier Lokalfunksender durchaus mit hohen Kapitalbeteiligungen von Zeitungsverlagen betrieben werden. Es war aber immer sichergestellt, dass hier auch eine journalistische Unabhängigkeit gewährt wurde.

Natürlich hätten wir uns gewünscht, dass die Grenze für die Maßnahmen, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind, nämlich Drittsendezeit oder Programmbeirat, nicht schon bei 30 %, sondern erst bei 50 % liegt. Wir haben in der Diskussion aber akzeptieren müssen, dass es hier verfassungsrechtliche Bedenken gibt. Insofern möchte ich diesen Punkt nicht mehr weiter vertiefen.

Einen deutlichen Wunsch haben wir. Wir können nicht verstehen, warum neben anderen gesellschaftlichen Gruppen gerade die Zeitungsverlage nicht Mitglied in der Medienkommission sein dürfen und warum die Zeitungsverlage auch keinen Sitz im WDR-Rundfunkrat erhalten. Wir glauben, dass in solchen Gremien, die sehr vielfältig besetzt sind, gerade auch der Sachverstand von im Bereich der Medien erfahrenen Fachleuten durchaus gefragt sein könnte. Ich darf hier auch auf das Beispiel anderer Bundesländer verweisen, wo es selbstverständlich ist, dass die Verlage in den entsprechenden Kommissionen oder Räten einen Sitz haben.

Zusammengefasst möchte ich sagen, dass wir sicher ein wenig höhere Maßstäbe erwartet haben, dass wir aber glauben, dass hier für die Entwicklung der Verlage ein wichtiger Schritt geleistet wird. Wir würden uns freuen, wenn wir uns künftig in diesem neuen Rahmen bewegen könnten.

Dr. Volker Kitz (RTL Television, Köln): Wir sind von den Neuregelungen nur in Teilen betroffen. Im Großen und Ganzen verweisen wir auf die Ausführungen des VPRT, der auch unsere Interessen vertritt.

Wir möchten mit Nachdruck insbesondere auf die eben gehörten Argumente gegen jegliche weitere Liberalisierung bei der Kabelbelegung verweisen. Ansonsten kämen insbesondere kleinere Sender stark unter Druck, die auch eine besondere gesellschaftliche Funktion wahrnehmen, wie zum Beispiel Nachrichtensender oder Kindersender.

Es gibt noch einen weiteren Punkt, der sehr speziell ist und uns speziell betrifft. Es geht um § 31 a, also um die Neuregelung zu den Regionalfensterprogrammen. Nach derzeitiger Lage im Rundfunkstaatsvertrag ist es ja nur noch bis Ende des Jahres möglich, dass die redaktionelle Unabhängigkeit der Regionalfenster auch auf andere Weise als durch die gesellschaftsrechtliche Unabhängigkeit sichergestellt werden kann. Wenn das so bliebe, dann würde der Status quo in Nordrhein-Westfalen gefährdet.

Es gibt ja einen relativ breiten Konsens, dass der Status quo gut funktioniert und möglichst aufrechterhalten werden sollte. Deswegen sind in dem Rundfunkstaatsvertrag Änderungen vorgesehen. Das wird also dem Landesgesetzgeber überlassen. Hiervon möchte der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen mit § 31 a ja auch Gebrauch machen. Wir begrüßen es sehr, dass hier eine Kontinuität gewährleistet sein soll, weil es, wie gesagt, ganz gut funktioniert.

In der Vorschrift sind auch sehr detailliert einige Maßnahmen vorgesehen, um die redaktionelle Unabhängigkeit zu gewährleisten. Das sind größtenteils Maßnahmen, die sich in der Praxis schon bewährt haben und die sicherlich auch weiterhin funktionieren werden.

Weil das so ist, halten wir es für problematisch, dass zusätzlich zu all diesen Maßnahmen dann noch eine Art Generalermächtigung für die LfM besteht, noch weitere Maßnahmen zu treffen, die nirgendwo näher konkretisiert sind - weder in der Begründung noch im Gesetzentwurf selbst. Dadurch wird eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen, da die Regelung eine große Tragweite besitzt, weil sie auch ei-

ne medienkonzentrationsrechtliche Bedeutung hat. Es geht ja auch um die Frage, ob am Ende Bonuspunkte zur Anwendung kommen können. Bei so etwas darf keine Rechtsunsicherheit dadurch bestehen, dass in dem Gesetzentwurf einfach nur von „weiteren Maßnahmen“ gesprochen wird, ohne dass man vorher weiß, was das sein könnte.

Letzter Punkt. In Abs. 4 sehen wir eine Widersprüchlichkeit. Es geht dort darum, wie die Entscheidungen bei der Auswahl des Fensterprogrammveranstalters zu treffen sind. Im Zweifelsfall soll doch wieder derjenige Bewerber bevorzugt werden, der kein verbundenes Unternehmen ist. Das halten wir für widersprüchlich, da vorher ausführlich Voraussetzungen und Kriterien genannt wurden, durch die die redaktionelle Unabhängigkeit in gleicher Weise gewährleistet wird. Wenn das so ist und diese Maßnahmen gleichwertig sind, dann sollten am Ende auch beide Varianten, die bei den Bewerbern gegeben sein können, gleichmäßig beurteilt werden können.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Für den Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft aus Hürth ist Herr Daniel Sonderhoff anwesend, der signalisiert hat, dass er für Fragen zur Verfügung steht und jetzt auf ein Sondervotum verzichtet.

Peter-J. Bisa (Bundesverband Digitale Wirtschaft e. V. [BVDW], Düsseldorf): Ich freue mich, dass der BVDW die Gelegenheit hat, hier ganz kurz etwas zu dem Gesetzesvorhaben zu artikulieren.

Wir begrüßen es sehr, weil wir das als einen Schritt in die richtige Richtung betrachten, nämlich als einen Schritt in Richtung der neuen Realitäten. Ich möchte nur sagen: Vor zehn Jahren, als wir das Thema Konvergenz erstmals in den Mund nahmen, hat man uns generell gefragt, was das heißt. Heute wissen alle hier im Saal, was das konkret bedeutet. Für mich als Unternehmer, der die Rolle des medienpolitischen Sprechers innehat, ist es ausgesprochen schwierig, einem amerikanischen oder einem anderen europäischen Unternehmer die deutsche Gesetzeslage zu erläutern.

An der ganzen Diskussion hier sehen Sie, wie schwierig die reale Welt geworden ist, weil die alten tradierten Kommunikationswege und auch Geschäftsmodelle durch das Internet infrage gestellt werden; es wird alles auf den Kopf gestellt. Insofern halten wir es für ganz wichtig, dass das Land NRW hier in die richtige Richtung losmarschiert.

Wir halten einen Punkt für ausgesprochen positiv - das ist auch ein Schritt hin zu einer stärkeren Transparenz und Öffentlichkeit -, nämlich die Öffnung der Gremien, des Rundfunkbeirats und der Medienkommission, für Unternehmen und Verbände aus den Bereichen Wirtschaft und Technik; denn das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Ich erlaube es mir als Unternehmer einfach, das nochmals zu artikulieren: Durch die Kombination einer derartigen Gruppierung haben wir die Möglichkeit, in die Diskussion über die Drei-Stufen-Tests und darüber, wer es richtig und wer es falsch macht, auch externen Sachverstand einzubeziehen. Ich glaube, dass das für alle Beteiligten wesentlich ist, um hier auch vorhandene Bedenken, die es in der Wirtschaft immer wieder gibt, aus dem Weg zu räumen.

Insofern stehen wir als Wirtschaft hier bereit, den Räten und Kommissionen unterstützend unter die Arme zu greifen. Hiermit artikuliere ich keine Hybris, das ist einfach die Realität, weil unter unseren Mitgliedsunternehmen eben auch die Unternehmen sind, die diese neuen Technologien entwickeln, implementieren, anpassen und nutzen. Wir können das sehr gut behaupten. Wir wissen allerdings auch, welche Verantwortung das bedeutet. Das hat unser Verband dahin gehend genutzt, dass wir bald den Deutschen Internet Rat gründen werden, um mehr Verantwortung zu übernehmen, die wir benötigen, um der Komplexität der heutigen technologischen Entwicklung gerecht zu werden.

Etwas Wasser muss ich in den Wein gießen; das erlauben Sie mir. Ich habe einfach eine Bitte. Sie haben zwei Verbände aus den Bereichen Wirtschaft und Technik genannt. Der eine hat seinen Sitz in Berlin, das ist der BITKOM, der andere ist der eco, der in Köln sitzt. Beide sind sehr stark techniklastig. Ich bitte, das nicht als Kritik zu verstehen, aber der BVDW ist der Repräsentant der Unternehmen, die den gesamten Kontentbereich und dessen Umsetzung abdecken. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn neben den beiden anderen Verbänden auch der BVDW in die entsprechenden Arbeitsgremien einberufen würde.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Die Stellungnahme erhalten Sie Anfang der kommenden Woche. Aus Urlaubsgründen konnte sie nicht rechtzeitig hier sein. Ich bitte um Nachsicht.

Michael Wille (Brainpool TV GmbH, Köln): Ich bin heute vor allen Dingen als Beobachter hier und möchte daher heute auf eine Stellungnahme verzichten.

Dr. Anja Zimmer (Deutscher Journalistenverband [DJV] NRW, Düsseldorf): Wir haben bereits sehr ausführlich Stellung genommen. Deshalb wollen wir versuchen, uns hier kurz zu fassen.

Aus Sicht des DJV sind vor allem drei Punkte kritisch:

Bei dem Ersten geht es um § 33 und die Konzentration. Wir teilen die hier geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken ausdrücklich, möchten das jetzt in der Kürze der Zeit aber auch nicht wiederholen.

Problematisch sehen wir zweitens auch, dass das Zwei-Säulen-Modell in der digitalen Welt und bei einer Umstellung insbesondere des Hörfunks auf eine digitale Verbreitung auch von dieser Seite angegriffen wird, weil es durch die neuen Verbreitungsregeln letztlich quasi aufgehoben wird.

Drittens sehen wir die Ausweitung des Teilnehmerkreises im Medienrat auf Player, deren wirtschaftliche Interessen sehr eng mit denen des zu überwachenden Gremiums übereinstimmen, extrem kritisch.

Um das Ganze auch noch einmal unter einem journalistischen Gesichtspunkt zu werten, möchte ich das Wort gerne an Ulrike Kaiser geben, die dazu jetzt noch etwas Ausführlicheres sagen möchte.

Ulrike Kaiser (Deutscher Journalistenverband [DJV] NRW, Düsseldorf): Ich möchte ganz gerne zunächst einmal einen etwas abstrakten Bewertungsmaßstab für uns darstellen.

Für den Deutschen Journalistenverband sind neben der Medienfreiheit die Medienvielfalt und ein breites Informations- und Meinungsspektrum oberste Gebote der Medienpolitik, und sie sind im Übrigen Verfassungsgebote. Für den DJV ist es von daher prinzipiell sehr schwer vorstellbar, dass publizistisch relevante Informationen in einer Region nur noch aus einer Hand - sprich: aus einem Unternehmen - kommen und dann über alle denkbaren Verteilwege verbreitet werden: über die Zeitung, über das Anzeigenblatt, über das Radio, über das Fernsehen, über das Internet und über andere mobile digitale Dienste. Das werten wir als eine prinzipielle Gefährdung dieser Vielfalt. Dieser Gefährdung ist mit den im Landesmediengesetz getroffenen Regelungen, zum Beispiel denen für das regionale Fernsehen, nicht ausreichend zu begegnen.

Programmbeiräte im privaten Fernsehen können sehr sinnvoll sein; sie sind nach bisherigen Erfahrungen eher zahnlose Tiger.

Die Drittsendezeit ist für uns aufgrund ihres äußerst geringen Umfangs keine ausreichende Lösung, und eine durchaus denkbare Kombination beider Vorkehrungen ist ebenso wenig vorgesehen wie zum Beispiel Redaktionsstatuten oder das im Hörfunk sehr erfolgreich funktionierende Zwei-Säulen-Modell. Gerade das würde aufgrund der organisatorischen Trennung von Kapital und Publizistik aber ebenfalls generell der Pluralität dienen.

Hinzu kommt, dass keinerlei Vielfaltsregelung greift, wenn vor Ort ein weiterer Anbieter vorhanden ist. Das geht nach unserer Einschätzung an der publizistischen Realität vorbei. Realität ist nämlich, dass sich vermutlich keine zwei TV-Anbieter in einer Region wirtschaftlich tragen werden, und man muss kein Hellseher sein, um zu wissen, wer sich dann am Markt durchsetzen wird. Ein kleiner alternativer Betrieb wird das nicht sein, sondern das wird der finanzstarke und publizistisch erfahrene Konzern sein.

Was dann ist, ist etwas schwierig zu beurteilen; denn dann steht im Prinzip die Lizenz des 100%-Anbieters infrage, und wir alle wissen, wie schwer es ist, nachträglich einem auf dem Markt eingeführten Sender noch einmal Vielfaltsregelungen oder Ähnliches aufzuzwingen. Das ist ein im Gesetzentwurf relativ unregelmäßiges Problem.

Es gibt mehrere Kritikpunkte, die wir in unserer umfangreichen Stellungnahme dargestellt haben. Beim Lokalfunk sind es zum Beispiel die Schwächung des Zwei-Säulen-Modells bei künftigem digitalen Hörfunk, die nicht festgelegte Verantwortung der Veranstaltergemeinschaft auch für den Internetauftritt, die Besetzung der programmverantwortlichen Veranstaltergemeinschaft mit Parlamentariern und die Alleinzuständigkeit des Ministerpräsidenten statt der Zuständigkeit der Regierung bzw. des Kabinetts.

Ich will das hier nicht mehr ausführen; Sie können das nachlesen. Ich bitte Sie nur noch einmal: Setzen Sie sich für die publizistische Vielfalt ein, geben Sie nicht alles in eine Hand, und bauen Sie die Vielfaltsregelung in § 33 aus.

Frank Boehnke (Verband Lokaler Rundfunk in NRW e. V. [VLR], Gelsenkirchen): Ich werde mich auf drei Punkte konzentrieren.

Erstens. Die Bedeutung des Lokalfunks für die lokalen Kommunikationsmärkte hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Dieser Trend wird sich aus unserer Sicht fortsetzen und wahrscheinlich auch noch verstärken. Hintergrund sind die Ihnen bekannten Entwicklungen im Bereich der Lokal- und Regionalzeitungen in NRW. Durch die Neuregelungen in § 33 werden die bereits bestehenden monopolartigen Strukturen in einigen Regionen aus unserer Sicht nicht aufgebrochen, sondern eher noch verstärkt.

Der Erhalt eines flächendeckenden und kleinteiligen - das ist in meinem Skript unterstrichen - Lokalfunks im Zwei-Säulen-Modell ist deshalb auch für die Zukunft ein unverzichtbarer Beitrag zur kommunalen Willensbildung und Öffentlichkeit - sowohl bei analoger als auch irgendwann einmal bei digitaler Verbreitung. Wir begrüßen deshalb die hierzu vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

Zweitens. Die innere Organisation der Veranstaltergemeinschaft hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Durch die in diesem Zusammenhang vorgelegten Änderungen im Gesetzentwurf wird aus unserer Sicht nicht zu einer Verbesserung beigetragen, sondern sie sind in mehreren Punkten eher kontraproduktiv. Für die Details verweisen wir auf unsere Stellungnahme. Wir schlagen deshalb vor, es bei den geltenden Regelungen weitgehend zu belassen.

Drittens. Dieser Punkt ist für uns besonders wichtig - Frau Kaiser hat ihn eben schon angesprochen -: Hinsichtlich des Internetauftritts sprechen wir uns deutlich für eine Erweiterung der bestehenden Regelungen zum Verhältnis der Veranstaltergemeinschaft zur Betriebsgesellschaft aus.

Im Arbeitsentwurf, den die Staatskanzlei ins Internet gestellt hatte, war in § 52 Abs. 3 eine Regelung vorgesehen, mit der man der Bedeutung des Internetauftritts für die Lokalradios gerecht wurde und die auch die notwendige Flexibilität besaß, um auf zukünftige Entwicklungen vor Ort angemessen reagieren zu können. Konkret ging es um den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft über den jeweiligen Internetauftritt ihres Senders.

Diese Bestimmungen sind im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Diese Entscheidung ist für uns nicht nachvollziehbar. Das Internet, von dem beim Sendestart des Lokalfunks im Jahre 1990 noch niemand auch nur eine blasse Ahnung hatte, hat sich in den vergangenen Jahren zu einem unverzichtbaren Bestandteil des medialen Angebots der Lokalradios entwickelt. Im Internetauftritt treffen redaktionelle Angebote, interaktive Angebote der Hörerkommunikation und werbliche Angebote, um nur drei Elemente zu nennen, zusammen. Die Organisation dieses Zusammentreffens und die Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten sind bei der Bedeutung des Internetauftritts jetzt und in Zukunft unabdingbar.

Wir appellieren an den Gesetzgeber deshalb ausdrücklich, die im Arbeitsentwurf enthaltenen Bestimmungen in § 52 Abs. 3 gesetzliche Wirklichkeit werden zu lassen und somit im Medienmarkt, der immer stärker auch durch Internetauftritte geprägt wird, einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Lokalfunks zu leisten.

Elke Schneiderbanger (Radio NRW GmbH, Oberhausen): Von Radio NRW gibt es keine zusätzliche Stellungnahme. Wir stehen allerdings für Fragen zur Verfügung.

Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro, Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Herr Krebs und ich haben uns darauf verständigt, dass ich als Vertreter des Katholischen Büros mit für den Beauftragten der Evangelischen Kirche in Nordrhein-Westfalen spreche, da Herr Krebs nicht mehr anwesend sein kann.

Drei Aspekte möchte ich auf der Basis der schriftlichen Stellungnahmen des Beauftragten der Evangelischen Kirche und des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen besonders herausstellen:

Der Erste. In § 31 Abs. 4 des Landesmediengesetzes wird zum Programmauftrag und zu den Grundsätzen festgehalten:

Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in jedem Vollprogramm angemessen zu Wort kommen.

Die Kirchen vermissen, dass die religiösen Gruppen nicht benannt sind. In Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz heißt es unter anderem:

... die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Das religiöse Bekenntnis wird im Grundgesetz vor dem weltanschaulichen Bekenntnis genannt. Beide stehen gleichberechtigt nebeneinander. Hier bitten wir um eine Ergänzung.

Der zweite Punkt, der den Kirchen wichtig ist, ist die Befürchtung, dass das in Nordrhein-Westfalen geltende sogenannte Zwei-Säulen-Modell, das sich im lokalen Hörfunk seit fast zwei Jahrzehnten bewährt hat, gefährdet ist. Nach unserer festen Überzeugung müssen die zukünftigen Hörfunkveranstalter auf der Basis der digitalen Technik verpflichtet werden, einen Programmbeirat zu berufen, dessen wirksamer Einfluss zu gewährleisten ist.

Zum Dritten. Die Kirchen halten eine Evaluation des Landesmediengesetzes schon nach drei Jahren für dringend erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Kriterien der Meinungsvielfalt und der Außenpluralität auch bei der Einführung digitaler Technik Bestand haben.

Heribert Stratmann (Personalratsvorsitzender, WDR Köln): Zum Landesmediengesetz habe ich keine Ausführungen zu machen.

Barbara Hemkes (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW, Düsseldorf): Vorab möchte ich sagen, dass wir als DGB allein schon aus beschäftigungspolitischen Interesse ein großes Interesse daran haben, dass die Zeitungsverlage vor Ort ihre Tätigkeit ausdehnen und sich auch am Rundfunk beteiligen können. Wir sehen das auch als einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Entwicklung des Me-

dienststandortes Nordrhein-Westfalen an. Gleichzeitig sind wir natürlich bestrebt, das hohe demokratische Gut der Meinungsvielfalt zu stärken.

Zu unserem Bedauern glauben wir nicht, dass man diesem Spannungsfeld durch die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf gerecht werden kann. Wir halten einerseits die Maßnahmen für die Herstellung der Vielfalt für wenig ausreichend, andererseits das Konzept für zu starr. Insgesamt schließen wir uns der Stellungnahme der LfM und auch den Ausführungen von Frau Gerlach an, und wir plädieren hier für eine Einzelfallregelung, da das Land Nordrhein-Westfalen sehr vielfältig in sich ist und man sich die Bedingungen vor Ort jeweils konkret anschauen sollte.

Ich möchte auf einen zweiten Aspekt zu sprechen kommen, nämlich auf § 39, Medienkompetenz. Das wurde vorhin von Frau Jahnke auch schon angesprochen. Auch hier teilen wir ausdrücklich die Ansicht, dass die Medienkompetenz als Aufgabe der Landesmedienkommission in Nordrhein-Westfalen aufgegriffen und gestärkt werden sollte. Wir halten es darüber hinaus allerdings für nötig, unter Medienkompetenz nicht nur das Aneignen von Fähigkeiten, sich im Rundfunk zu artikulieren und Gehör zu finden, sondern auch das Verschaffen der Möglichkeit zu verstehen, das im tag-täglichen Leben tatsächlich auch zu tun.

Sprich: Analog zu den neuen Möglichkeiten für Verlagshäuser, sich im traditionellen Rundfunk zu engagieren - diese werden erschlossen -, halten wir es für notwendig, dass weiter daran gearbeitet wird, dass sich im kommunalen Bereich auch die Bürger und Bürgerinnen am Rundfunk beteiligen können. Mit dem Verweis auf das Internet greift man uns hier zu kurz, weil das Internet komplementär zu den vorhandenen Medien zu sehen ist und sich die Frage, wie eine Beteiligung möglich ist, damit keineswegs erledigt.

Wir bitten deshalb darum, dass in den entsprechenden §§ 39 und 88 aufgenommen wird, dass die Förderung der Beteiligung bzw. Teilhabe am Rundfunk auch zur Aufgabe der LfM gemacht wird und dass auch hierfür entsprechende Pilotverfahren, Vorhaben und Forschungen gestartet werden können.

Jutta Klebon (ver.di Landesbezirk NRW, Düsseldorf): Auch ich verweise erst einmal auf die Stellungnahme, die Ihnen vorliegt. Da ich die Letzte bin, versuche ich, es relativ kurz zu machen. Ich möchte nur auf einige wenige Aspekte aufmerksam machen.

Wie nicht anders zu erwarten, geht es erst einmal um § 33. Wir sind darauf eingegangen. Die Regelungen halten wir nicht für ausreichend, um die Meinungsvielfalt zu garantieren. Auch die beiden vorgesehenen Instrumente - Sendezeit für Dritte und Programmbeirat - reichen uns in der Ausgestaltung überhaupt nicht aus, zumal beide Instrumente nebeneinanderstehen und keine Kombination dieser Instrumente vorgesehen ist.

Wenn wir richtig herunterrechnen, was die 30 % Sendezeit für Dritte in der Hauptsendezeit bedeuten können - zu Beginn der Anhörung ist auch schon einmal darauf hingewiesen worden -, dann kommen wir zu dem Schluss, dass dies, wenn es bei der Regelung bleiben sollte, sehr nachbesserungsbedürftig ist.

Abschließend - danach stehe ich natürlich gerne für Fragen zur Verfügung - fehlen uns Regelungen zum Thema Internet. Wie Herr Boehnke schon sagte, ist das für den Lokalfunk teilweise schon gestrichen worden. Wenn ich mir die Zeitungsverlage anschau, die mittlerweile zu Medienhäusern geworden sind und deren Krise im Printbereich wir überhaupt nicht negieren, dann halte ich es für sehr sinnvoll, dass auch Internetauftritte, die zur Medienpolitik gehören und von den Verlagen inhaltlich mitgestaltet werden, dort eine Berücksichtigung finden; denn ich denke, auch hier ist eine Meinungsvielfalt dringend notwendig. Das fehlt mir in dem Gesetzentwurf komplett.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Ich frage jetzt nach, ob inzwischen diejenigen eingetroffen sind, die vorhin noch nicht zu Wort kommen konnten, weil sie noch nicht anwesend waren. Herr Professor Martin Stock ist meines Wissens noch nicht hier. Noch nicht zu Wort gekommen sind ferner Herr Georg Rose - er ist noch immer nicht hier - und Herr Heine, der meines Wissens auch noch nicht hier ist.

Ich weise zusätzlich darauf hin, dass wir weitere Stellungnahmen vorliegen haben, nämlich von der LAGA, der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen, vom FrauenRat NRW, vom Deutschen Familienverband und von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, die teilweise als Zuhörerinnen und Zuhörer hier vertreten sind und mir signalisiert haben, für Fragen zur Verfügung zu stehen, wenn das gewünscht wird.

Ich darf mich ganz herzlich bei allen bedanken, die hier zu Wort gekommen sind bzw. auf das Wort verzichtet und ausschließlich eine Stellungnahme eingereicht haben.

Wir kommen jetzt zu dem vielleicht genauso wichtigen Teil, nämlich zur Fragerunde.

Thomas Jarzombek (CDU): Ich darf mich bei Ihnen allen erst einmal auch im Namen der CDU-Fraktion dafür bedanken, dass Sie heute den Weg nach Düsseldorf auf sich genommen haben und uns mit sehr viel Fachkunde bei unserer Gesetzgebung beraten.

Das Thema, das auch im Vorfeld schon für die meiste Aufmerksamkeit gesorgt hat, ist sicherlich die Neuregelung des § 33 Abs. 3. Wie ich das hier verstanden habe, werden verschiedenste Aspekte des Regierungsentwurfs immer auch von einer Mehrheit geteilt, auch wenn es dort noch verschiedene Änderungswünsche gibt, über die man im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicher noch reden kann.

Was ich allerdings noch nicht verstanden habe - ich möchte gerne bei den Professoren Huber und Holznagel nachfragen -, ist der Schwellenwert. Herr Professor Huber, Sie haben gesagt, die 30 % seien zu viel, 25 % sei das Maximum, und Herr Professor Holznagel, Sie haben eher das Gegenteil dargestellt, indem Sie sagten, es sei sogar zulässig, an dieser Stelle bis zu 49 % zu gehen. Vielleicht können Sie beide Ihre eigenen Argumente noch einmal darlegen und dabei auch eine Abgrenzung vornehmen, damit wir an dieser Stelle einen besseren Eindruck für unsere Entscheidungsfindung erhalten.

Professor Schwartmann wollte ich gerne nach den beiden vielfaltsichernden Maßnahmen, nämlich dem Programmbeirat auf der einen Seite und den Drittsendezeiten auf der anderen Seite, und danach fragen, wie sich das verhält, weil ich das bei Ihnen noch nicht richtig herausgehört habe. Ist die Forderung, die wir gehört haben, diese kumulativ anzuwenden, nach Ihrer Einschätzung rechtlich möglich?

Bei der zweiten Frage geht es um die Außenpluralität. Auch das ist hier mehrfach angesprochen worden. Entfallen die entsprechenden Maßnahmen an der Stelle, wenn es weitere Sender gibt oder wenn es sie nicht gibt?

An alle Rechtsprofessoren stelle ich eine Frage zum Thema Internetregulierung; auch das ist mehrfach angesprochen worden. Sind wir als Landesgesetzgeber überhaupt in der Lage, eine Internetregulierung vorzunehmen, oder ist das nicht einfach ein Sachverhalt, dessen Regelung dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist? Das war zumindest bislang mein Eindruck.

Ich möchte gerne eine Frage an den Zeitungsverlegerverband und den VPRT richten. Bei all den ganzen rechtstechnischen Fragen wollte ich gerne einmal eine Frage hinsichtlich der Marktanteile an Sie stellen. Wir reden heute beim § 33 ja im Wesentlichen über Lokalfernsehprogramme. Im Zuschaueranteilsmodell im Rahmen des Rundfunkstaatsvertrags - auch das ist mehrfach benannt worden - wird davon ausgegangen, dass man erst bei Zuschaueranteilen von deutlich über 20 % in die Regulierung einsteigt. Damit man einmal einen Eindruck von der Meinungsmacht erhält, die hier aufgebaut wird, lautet meine Frage: Ist überhaupt messbar - meines Wissens ist das nicht messbar -, wie groß der Marktanteil von center.tv oder vergleichbarer Lokalfernsehsender in ihrem Sendegebiet ist? Haben Sie also in einer Stadt wie Düsseldorf oder Köln Erkenntnisse darüber, wie groß der Zuschaueranteil dieser Lokalfernsehsender ist?

Von einer Stelle wurde hier deutliche Kritik an der Kabeldigitalisierung geübt. Ich möchte die Chance ergreifen, beim VPRT und bei RTL nachzufragen, ob Ihnen das EuGH-Urteil zur Plattformbelegung bekannt ist und wie man das hier Dargestellte verstehen kann.

Zu meiner zweiten Frage an Sie. Wir haben im Vorfeld ganz explizit auch über diesen Themenkomplex geredet. Es gab dabei in unserer Fraktion auch die Meinung, dass ein Hemmnis für die Digitalisierung im Kabel im Wesentlichen die Nichtoffenheit der technischen Standards ist, und es wurde darauf hingewiesen, dass es dort unterschiedliche technische Plattformen gibt. Auch die teilweise restriktive Haltung von Betreibern in diesem Bereich wurde angesprochen. Ich stelle an RTL und VPRT die Frage, ob es aus Ihrer Sicht wünschenswert wäre, wenn man hier eine innovativere Regulierung vornehmen und eine solche Plattformoffenheit bei der Digitalisierung durch den Gesetzentwurf fordern würde. Die Kritik, wir würden zu wenig tun, soll hier ja nicht wortlos verhallen.

Zum letzten Themenkomplex würde ich gerne die Vertreter aus dem Bereich des Radios fragen. Es sind ja Verschiedene hier: Frau Schneiderbanger, Deutschlandradio, WDR, Herr Boehnke und vielleicht auch noch andere. Es geht um die Frage, wie Sie die Zukunftsaussichten des Digitalradios DABplus beurteilen. Sie wissen ja, dass

wir als CDU-Fraktion dabei durchgehend kritisch waren. Es gibt auch eine Beschlussfassung des Landtags auf unsere Initiative hin, in der man sich sehr kritisch mit diesem Medium auseinandersetzt. Wir haben alle entsprechenden Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen, da das auch eine Vorverabredung unter den Ländern war und wir jetzt sozusagen nicht der Spielverderber sein möchten. Ich möchte Sie aber gerne einmal fragen, ob Sie glauben, dass dieses System DABplus wirklich eine Chance und noch eine Perspektive hat.

Auf der anderen Seite frage ich Sie, wie Sie die Zukunftsaussichten von Internetradio einschätzen und was Sie uns raten würden. Was wäre der richtige Weg? Sie wissen, dass wir das Internetradio fördern wollen. Das hat der Landtag auch bereits beschlossen. Können Sie uns Maßnahmen nennen, haben Sie Vorschläge, wie wir die innovative Branche Internetradio durch gesetzliche Regelungen ganz gezielt fördern können?

Marc Jan Eumann (SPD): Ich darf mich im Namen der SPD-Landtagsfraktion sehr herzlich für Ihr Kommen und Ihre mündlichen und schriftlichen Statements bedanken. Sie haben uns wesentliche Hinweise gegeben.

Auch weil ich die ermahnenden Rufe meiner Fraktionskollegen schon gehört habe, will ich mich auf § 33 Landesmediengesetz konzentrieren, der, so glaube ich, uns alle am intensivsten beschäftigt.

Ich will eine Vorbemerkung machen. Herr Bauer, als wir Ihre Lobeshymne auf das Zwei-Säulen-Modell gehört haben, erinnerten sich viele im Saal, dass das nicht immer so war. Deswegen glaube ich, dass ich heute mit einiger Rechtfertigung sagen kann, dass die SPD in Nordrhein-Westfalen mittlerweile in einer langen Tradition steht, wenn es darum geht, den Handlungsspielraum von Verlagen weit auszuschöpfen. Das Zwei-Säulen-Modell im lokalen Hörfunk ist dafür das beste und von Ihnen gerade hinreichend gelobte Beispiel.

Abgesehen von Herrn Schwartmann, dessen Stellungnahme ja sehr eindeutig und frei von Zweifeln ist, will ich Ihnen allen, die sich zu § 33 geäußert haben - ich kann das gleich auch namentlich machen -, eine Frage stellen. Nach dem Entwurf der Landesregierung kann in einem Verbreitungsgebiet ein Verlag, der marktbeherrschend im Printbereich und 75 % marktbeherrschend im lokalen, kommerziellen Hörfunk ist, 100 % im lokalen Fernsehen erreichen, wenn Drittsendezeit eingeräumt wird. Das ist eine mögliche Variante nach dem vorliegenden Entwurf. Ich frage Sie, wo Sie eine solche Konstellation auf einer Skala von 1 - geringes Verfassungsrisiko - bis 10 - hohes Verfassungsrisiko - einordnen würden.

Ich will ausdrücklich noch einmal sagen: Es geht mir nur um das Instrument Drittsendezeit, weil in dem Gesetzentwurf ja keine kumulativen, sondern nur alternative Maßnahmen vorgesehen sind. Hier also noch einmal die Annahmen: Marktbeherrschung im Printbereich, 75 % im Radiobereich und 100 % im lokalen Fernsehen.

Herr Huber hat darauf hingewiesen, dass er jetzt schon das dritte Mal in Nordrhein-Westfalen ist. Wir freuen uns immer sehr. Sie haben bei der zweiten Gelegenheit

Folgendes zum Ausdruck gebracht - ich zitiere aus dem Protokoll der 64. Sitzung des Hauptausschusses -:

Dass crossmediale Verflechtungen aber ein Plus gegenüber den herkömmlichen linearen Märkten darstellen, ist wohl unstrittig ...

Ich frage Sie ganz konkret, ob Sie es für zeitgemäß halten, dass in dem Gesetzentwurf die einzelnen Medien säulenhaft bewertet werden und nicht auf crossmediale Prozesse hingewiesen wird. Sie wissen ja, dass sich nicht nur andere, sondern gerade auch Verlage mit ihrem Angebot in der Telemedienwelt bewegen. Wie bewerten Sie diese crossmedialen Einflussmöglichkeiten?

Die Frage richtet sich an Frau Michel, Herrn Schneider, Frau Gerlach, Herrn Schwartmann, Herrn Huber, Herrn Degenhardt, Herrn Holznagel und an den DJV.

Ich will im Grundsatz sagen, dass ich all diejenigen Statements für richtig erachte, in denen formuliert wurde, dass es lebensnah wäre - Herr Huber, Sie haben eine sehr schöne Formulierung genutzt -, den Gestaltungsspielraum der LfM bei der Bewertung solcher Dinge eher größer als geringer zu machen. Das ist exakt unsere Position. Ich will das hier nachdrücklich sagen: Wir halten gerade vor dem Hintergrund der crossmedialen Verflechtungen im lokalen und regionalen Raum nur wenig von starren Regelungen.

Mit Blick auf die Stellungnahme des VLR will ich ausdrücklich sagen: Wir machen uns alle Ihre Punkte politisch zu eigen. Das gilt in besonderem Maße auch für die Balance der publizistischen Verantwortung des Telemedienangebots bzw. des Onlineauftritts.

Oliver Keymis (GRÜNE): Ich möchte mich auch im Namen meiner Fraktion hier im Landtag Nordrhein-Westfalen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sehr herzlich bei Ihnen bedanken. Sie haben sich nicht nur die Mühe gemacht, schriftliche Stellungnahmen einzureichen - die Stapel sind beeindruckend -, sondern Sie haben sich heute auch die Zeit genommen, hier vorzutragen und noch einmal auf Grundlegendes hinzuweisen. Das ist für uns natürlich sehr hilfreich.

Ich will nicht verhehlen, dass ich mich darüber freue, dass die Diskussion insbesondere durch das von uns in Auftrag gegebene Gutachten zu § 33 von vornherein ja doch eine sehr klare Streitrichtung hatte, und ich bin Professor Holznagel dankbar dafür, dass er das sowohl in dem Gutachten als auch hier noch einmal entsprechend vertreten hat.

Ich halte die Vielfalt und das plurale mediale Miteinander für die ganz zentralen Dinge hinsichtlich dieser Novelle. Es gibt viele andere Dinge, die von Einzelnen von Ihnen natürlich auch als sehr zentral angesehen werden, was ich zum Teil sogar sehr gut nachvollziehen kann. Zum Beispiel war bei mir die Frage, ob man bei Kabeleinweiserechten über Bagatellgrenzen nachdenken kann, noch gar nicht aufgekommen. Das finde ich einen ganz guten Gedanken, über den man einmal nachdenken muss. Das hatte ich also so noch nicht gesehen, und das ist sicher auch etwas, was die LfM im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten für umsetzbar ansehen könnte.

Es ist jetzt natürlich schon eine Reihe von Fragen gestellt worden, die ich so oder so ähnlich auch hätte formulieren können. Herr Professor Huber hat formuliert:

Die nicht ganz lebensfernen Formen der Zusammenarbeit werden dadurch nicht vollständig ausgeschlossen.

Ich finde, diese nicht ganz lebensferne Zusammenarbeit ist das zentrale Thema, das in § 33 geregelt wird. Herr Professor Huber, Sie haben eben ausgeführt, dass die 13 Minuten pro Tag unverhältnismäßig wenig sind; Sie haben es etwas anders formuliert. Das würde ich von Ihnen gerne noch einmal eingeordnet haben, weil dieses Drittsenderecht einer der Ausnahmetatbestände wäre, durch die eine entsprechende Kumulation ermöglicht würde.

Herr Professor Holznagel, von Ihnen würde ich zum Doppelmonopol gerne noch einmal erläutert bekommen, wo und warum dadurch aus Ihrer Sicht eine dramatische Gefahr droht. Sie haben auf das Bundesverfassungsgericht hingewiesen. Unterstreichen Sie hier bitte noch einmal, was das konkret für ein Gebiet bedeutet, in dem sich ein solches Monopol entwickelt.

Herr Bauer, ich habe natürlich auch zur Kenntnis genommen, dass Ihnen der Gesetzentwurf insgesamt sehr gut gefällt. Im Prinzip waren Sie mit allem einverstanden, was mich nicht wundert. Ich würde von Ihnen gerne wissen, was Sie bisher real konkret daran gehindert hat, bestimmte Aktivitäten zu ergreifen, die aus meiner Sicht auch nach dem alten, noch gültigen Landesmediengesetz zulässig waren. Das Stichwort war damals Ballungsraumfernsehen. Vielleicht können Sie noch einmal ausführen, was aus Ihrer Sicht die Hinderungsgründe waren.

Prof. Dr. jur. Peter M. Huber: Herr Abgeordneter Jarzombek, zunächst zur Einordnung der Schwellenwerte. Ausgangspunkt ist, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt, dass im Rahmen der objektiven Ordnung die Gefahr vorherrschender Meinungsmacht nicht entsteht. Wir haben jetzt einen Sachverhalt, bei dem eine marktbeherrschende Stellung eines Presseunternehmens gegeben ist, das sich im Bereich des Rundfunks betätigen wird, was diese Gefahr mit Blick auf das Verbreitungsgebiet impliziert.

Ich habe diese Beteiligungsbegrenzungen so verstanden, dass eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Gefahr vorherrschender Meinungsmacht dadurch beseitigt werden soll, dass nur eine Minderheitsbeteiligung möglich ist. Somit stellt sich mit Blick auf das Schutzgut die Frage, wo man diese Schwelle richtig zieht. Bis wann ist eine Minderheitsbeteiligung eines marktbeherrschenden Presseunternehmens an einem Rundfunkveranstalter unter dem Gesichtspunkt vorherrschender Meinungsmacht unschädlich? Das ist dann der Fall, wenn mit dieser Beteiligung kein Einfluss auf das Programm genommen werden kann.

Das kann man durch zwei verschiedene Techniken ermöglichen und sicherstellen. Die eine Technik ist die, die Herr Holznagel vorgeschlagen hat, wonach der LfM ein Beurteilungsspielraum gegeben wird. Zwischen 49,9 % und 0 % wird im Rahmen einer flexiblen Betrachtung gesagt: So sind die Verhältnisse in dem Verbreitungsgebiet, weswegen wir im konkreten Fall auch 44 % dulden können.

Ich glaube aber, dass das nicht das ist, was Sie wollen; so habe ich die Begründung des Gesetzentwurfs und Ihren Regelungsansatz jedenfalls verstanden. Sie wollen ja Sicherheit für die Presseunternehmen. Das ist nichts, was man aus dem Bauch heraus entscheiden kann, sondern ich glaube, man muss sich die Regelungsumgebung anschauen und ins Aktienrecht schauen.

Im Aktienrecht sind 25 % eine magische Grenze, weil dort bestimmte Minderheitenrechte angesetzt werden, die dazu führen - ich habe ja aus meiner relativ umfangreichen KEK-Praxis berichtet -, dass häufig Minderheitengesellschafter mit 25,0 % und mehr Einfluss auf die Programmgestaltung erhalten können. Darunter geht das nicht. Daraus würde ich schließen: Wenn Sie eine starre Grenze wollen, dann sind Sie mit bis zu 25 % auf der sicheren Seite, weil ein Gesellschafter, der weniger als 25 % hat, auch nicht durch sonstige Absprachen Einfluss auf die Programmgestaltung bekommt und es dann unschädlich ist. Wenn er sich als Minderheitengesellschafter an dem Unternehmen beteiligt, dann wird die Gefahr vorherrschender Meinungsmacht nicht erhöht.

Durch diesen etwas längeren Überlegungsgang bin ich zu der 25-%-Schwelle gekommen. Das gilt dann, wenn Sie ein starres Modell wollen. Bei einem flexiblen Modell ist das großzügiger darzustellen. Ich glaube auch, dass der Rundfunkstaatsvertragsgeber - das ist anders, als Herr Degenhart gesagt hat - keine Interpretation der Verfassung nach Maßgabe des einfachen Gesetzes vorgenommen hat, sondern dass mit guten Gründen diese aktienrechtlichen Hintergründe herangezogen worden sind - übrigens auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Zur Internetregulierung. Damit bin ich auch fast schon bei der Frage von Herrn Eumann. Es ist in der Tat schwierig für das Land. Soweit es um Rundfunkveranstaltungen und Presse geht, haben Sie natürlich die Kompetenz und können Sie das, soweit sich das im Internet entfaltet, auch regeln. Eine vollständige Regulierung des Internets wird durch die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nicht zugelassen - ganz abgesehen davon, dass das eine internationale Angelegenheit ist. Insofern würde ich mir diese Vorwürfe nicht zu eigen machen. Ich glaube, aufgrund der Kompetenzlage können Sie nicht mehr tun, als Sie hier machen.

Damit bin ich bei Herrn Eumann. Mit Ihrem Beispiel ad absurdum zeigen Sie natürlich, dass die Drittsendezeiten in dem Umfang, wie sie hier vorgesehen sind, für sich genommen nicht ausreichen, die Gefahr vorherrschender Meinungsmacht zu neutralisieren. Übrigens wird in dem Rundfunkstaatsvertrag ab dem 1. Januar nächsten Jahres zwingend verlangt - auch in Nordrhein-Westfalen; wenn Sie dagegen nicht verstoßen wollen, dann können Sie das auch hier in dem Gesetzentwurf nicht ändern -, dass eine gesellschaftsrechtliche Unabhängigkeit besteht - es sei denn, die Länder einigen sich auf etwas anderes. Das gehört jetzt aber nicht hierher.

Dadurch zeigt sich, dass das Risiko vorherrschender Meinungsmacht durch diese relativ geringen Anteile an Drittsendezeiten nicht neutralisiert werden kann. Mit anderen Instrumenten zusammen - einer teilweisen Entflechtung, einem Programmbeirat - kann man sich das in einer Gesamtschau vorstellen. Das würde aber natürlich Ihrem Konzept zuwiderlaufen, klare, rechtssichere Vorgaben für die private Rundfunkveranstaltung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Herr Eumann, natürlich ist es nicht zeitgemäß, die Konzentrationskontrolle medien-spezifisch auszugestalten. Ich glaube, ich habe auch das letzte Mal schon gesagt, dass es der Föderalismuskommission leider nicht gelungen ist, die Zuordnung für den Rundfunk anders vorzunehmen. Das ist ein Erbe, durch das angesichts der technischen Entwicklung eine überzeugende Regelung in Deutschland verhindert wird.

Ich habe gerade versucht, deutlich zu machen, dass Nordrhein-Westfalen aus meiner Sicht nicht viel anderes tun kann. Man sollte versuchen, im Rundfunkstaatsvertrag nicht nur beim Fernsehen anzusetzen, sondern auch den Rundfunk und möglicherweise auch die Presse einzubeziehen. Darüber, ob man das politisch erreichen kann, wage ich jetzt keine Prognose. Hier gibt es aber einen Ansatz dafür, das schon in § 26 im Kern angelegte System einer crossmedialen Konzentrationskontrolle weiterzuentwickeln. Bei allem Respekt: Ich glaube nicht, dass hier der richtige Ort dafür ist.

Zu Herrn Keymis.

Marc Jan Eumann (SPD): Würden Sie bitte noch sagen, wie Sie das Risiko von 1 bis 10 bewerten?

Prof. Dr. jur. Peter M. Huber: Herr Eumann will sozusagen noch den Punkt landen. Ich glaube, dass das Risiko sehr hoch ist, habe ich geschrieben. Aus meiner Sicht ist es nicht ausreichend, sich ausschließlich auf die Drittsendezeiten zu beschränken. Die Gefahr vorherrschender Meinungsmacht wird dadurch nicht beseitigt.

Ich glaube, damit habe ich auch die Frage von Herrn Keymis beantwortet.

Prof. Dr. Bernd Holznagel: Vielleicht fange ich einmal bei der Konzeption der Doppelmonopole an. Das ist keine Wortschöpfung von uns Professoren, sondern das ist ein Zitat aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Wie alle Juristen - wir sind ja ziemlich einfach gestrickt - denkt auch das Bundesverfassungsgericht ziemlich simpel. Es gibt ein Verbreitungsgebiet; das ist ein Kreis. In diesem Kreis gibt es üblicherweise Rundfunkunternehmen, Radiosender und Presseunternehmen. Dies hier ist ja kein bundesweiter Kreis, sondern wir befinden uns in einem lokalen oder regionalen Verbreitungsgebiet. Da stellt sich natürlich die erste Frage: Sind die Grundsätze, die die Kollegen hier entwickelt haben, in einem regionalen oder lokalen Verbreitungsgebiet überhaupt anwendbar? Bei meiner Begutachtung war ich ursprünglich unsicher, ob das überhaupt so ist.

Es gibt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bayerischen Kabelgroschen, in der das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung zur vorherrschenden Meinungsmacht eins zu eins übertragen hat. Mein Gutachten ist ein sehr konservatives Gutachten, weil ich mich bis auf die Punkte, in denen ich das ausdrücklich ausweise, im Hinblick auf rechtspolitische Fragen enthalte. Ich gehe ja wie ein Richter vor, schaue mir die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts an und subsumiere darunter. Es ist also nichts Freischöpfendes dabei.

Der erste Satz des Bundesverfassungsgerichts, den ich eben schon resümiert habe, war, dass diese ganze Rechtsdogmatik, die man durchaus infrage stellen kann, die aber nun einmal eben vorhanden ist, auch in einem solchen lokalen Kreis anwendbar ist. Es gibt in dem Kreis also quasi zwei Spieler: einen Hörfunkspieler und einen Pressespieler. Das regionale Fernsehen lasse ich einmal außen vor. Es gibt ja Leute, die glauben, dass das ohnehin nicht funktioniert. Nehmen wir also einfach einmal den einfachsten Fall an.

Zu einem solchen Kreis hat das Bundesverfassungsgericht gesagt: In einem solchen Verbreitungskreis darf es keine vorherrschende Meinungsmacht geben. - Was das ist, hat das Gericht nicht im Detail gesagt. Aber es ist klar: Wenn der eine Spieler der Hörfunk und der andere die Presse ist, dann sollen beide nicht in einer Hand liegen, weil sonst nur noch eine Meinung gegeben wäre, wobei man sagen muss, dass sich das Gericht immer sehr stark von Gefährdungen beeinflussen lässt, die zukünftig entstehen können. Es ist selten daran interessiert, empirisch festzustellen, ob es solche Beeinflussungsszenarien gibt oder nicht. Das ist meist nicht das Thema des Gerichts, sondern das Gericht fragt immer, ob es die Gefährdungslage gibt, dass einer quasi die gesamte Meinung in einem solchen Kreis beeinflussen könnte.

Woher diese Angst kommt, ist klar: Sie kommt aus der deutschen Geschichte. Man wollte eben keine Hugenbergs, keine Manipulatoren, kein einziges Medienunternehmen haben, das bestimmt, was in der Region gesagt wird. Warum man das nicht will, ist auch klar: Es geht um Demokratie, Pluralismus und demokratische Öffentlichkeit. Für das Bundesverfassungsgericht ist es ganz essenziell, dass es in einem Verbreitungsgebiet mehrere Meinungen gibt, sodass Unterschiedliches gesagt wird. Wenn nur einer alles besitzt, dann kann diese demokratische Funktion nicht ausgeübt werden. Die Demokratie wäre dann in Gefahr. Das ist sozusagen die Grundüberlegung des Verfassungsgerichts, die rechtsverbindlich für alle staatliche Gewalt ist.

Der zweite Schritt, der jetzt folgt, ist, festzustellen, wann die Presse möglicherweise die Kontrolle über das Hörfunkunternehmen hat. Im Medienrecht und im Verfassungsrecht wird dazu im Kern nichts gesagt. Durch das Medienrecht wird aber - hier muss ich den Kollegen Huber wiederholen - angeordnet, dass die Wertungen aus dem Aktienrecht bzw. Wirtschaftsrecht heranzuziehen sind, um festzustellen, wann ein Unternehmen das andere Unternehmen kontrolliert.

Für mein Gutachten habe ich mir auch das Aktienrecht angeschaut, und ich habe versucht, zu analysieren, wann aktienrechtlich die Kontrolle eines Unternehmens gegenüber einem anderen Unternehmen vorliegt. Im Aktiengesetz steht, dass man ab 25 % der Kapital- und Stimmrechte bestimmte Sperrminoritäten in Abstimmungsprozessen konstruieren kann. Man kann also quasi nicht einseitig entscheiden, aber man kann immerhin so etwas wie eine Vetoposition einnehmen. Man kann sagen: Ihr könnt mich nicht überstimmen.

Ich habe das so verstanden, dass das noch keine Kontrolle ist; denn eine vorherrschende Meinungsmacht entsteht ja erst, wenn das eine Unternehmen das andere kontrolliert. Also habe ich noch einmal ins Aktiengesetz geschaut und nachgelesen, ab wann im Aktienrecht ein Zustand als ein Zustand definiert wird, in dem der eine gegenüber dem anderen eine Kontrolle hat. Gemäß dem Aktienrecht ist das erst ab

50 % der Stimmrechte gegeben. Ich habe das so verstanden, dass der Gesetzgeber bis zu dieser Grenze, ab der im Aktienrecht eine Kontrolle angenommen wird, gehen kann. Das sind die 49 %.

Ich muss aber zugestehen: Der Kollege Huber weiß hier einfach mehr. Wenn er aufgrund seiner KEK-Praxis sagen kann, dass es 20 bis 30 Fälle gibt, in denen aufgrund einer Sperrminorität in Verbindung mit anderen Aspekten faktisch schon Kontrollfunktionen ausgeübt werden können, dann kann ich argumentativ nicht mithalten. Das müsste noch einmal dargelegt werden. Ich kann jetzt nur das darstellen, was in der aktienrechtlichen Literatur und Rechtsprechung gesagt wird. Das wäre für mich ein Aufklärungsauftrag an den Gesetzgeber. Er müsste sich nach dem Vorbringen des Kollegen Huber tatsächlich noch einmal anschauen, ob bei diesen 25 % schon Kontrolllagen gegeben sind oder nicht, obwohl im Gesetz nur von einer Sperrminorität gesprochen wird. Ich bin hier quasi nicht kompetent, hinreichend etwas dazu zu sagen. Rein aktienrechtlich - das ist der normale Maßstab - könnte der Gesetzgeber bis 49 % gehen. Wenn eine Kontrolle besteht, dann habe ich nach der Terminologie des Bundesverfassungsgerichts ein Doppelmonopol, das untersagt ist.

Der zentrale Punkt ist: Der Gesetzgeber kann diese berühmten Schwellenwerte fixieren, um solche Doppelmonopole zu verhindern. Die Ausgangsformel lautet immer, dass eine vorherrschende Meinungsmacht verhindert werden muss. In dem Springer-Verfahren lagen die Beteiligungen von Unternehmen manchmal knapp unter 25 %, zum Beispiel bei 24,9 %, oder aber knapp darüber, zum Beispiel bei 27 %. Die Frage lautet dann, ob diese Schwellenwerte komplett starr sind.

Ich habe schon in dem Springer-Verfahren dafür plädiert - und ich plädiere auch in diesem nordrhein-westfälischen Kontext in die gleiche Richtung -, dass die Fixierung von Schwellenwerten ganz wichtig ist, damit die Unternehmen Rechtssicherheit haben und damit ein Regulierer - so nett der Herr Schneider auch nicht - sozusagen nicht anfängt, zu „spinnen“. Es ist nämlich juristisch nur ganz schwer möglich, etwaige krasse Fehlentscheidungen wieder aufzuheben.

Schwellenwerte sind also gut, aber sie sollten als Regelbeispiele oder Sollvorschriften ausformuliert werden, wie wir Juristen das nennen. Das heißt: Im Normalfall ist so vorzugehen, wie das nach dem Schwellenwert vorgesehen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann es aber eine Abweichung von den Schwellenwerten geben. Das muss dann auch justiziabel sein. Ein Verwaltungsgericht muss dann überprüfen können, ob dieses Abweichen von den Schwellenwerten im Einzelfall gerechtfertigt ist oder nicht.

Ich war damals mit Springer unterlegen. Man muss sagen, dass die Position des Kollegen Huber sowohl vom Bayerischen Verwaltungsgericht als auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden ist. Die KEK hat letztlich obsiegt. Ich fände es weiterhin besser, anders zu verfahren. Das wäre großzügiger, und es wird nirgendwo gesagt, dass das nicht geht. Es ist aber definitiv klar, dass das, was die KEK getan hat, von den Gerichten bestätigt wurde.

Die Frage von Herrn Eumann wurde natürlich ein wenig polemisch gestellt. Letztlich hängt es nicht von der materiellen Wertung ab, sondern von der prozessualen Mög-

lichkeit, zum Verfassungsgericht zu gehen. Es hängt dann wiederum von den politischen Parteien ab, Klage einzulegen respektive im Deutschen Bundestag ein Drittel der Abgeordneten zu mobilisieren, um gegen das Landesgesetz vorzugehen.

Im Kern wird der Ball an Sie zurückgespielt. Die Tatsache, dass zumindest die drei Ordinarien für Staatsrecht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken haben, ergibt sich sonnenklar aus den schriftlichen Stellungnahmen. Ich glaube, man braucht nichts weiter dazu zu sagen. Dass das von den beiden anderen Kollegen in den schriftlichen Stellungnahmen noch einmal zugespitzt wurde, ist auch klar. Dass ich jetzt der Erste war, der diese Bedenken geäußert hat: So what. Ich fühle mich darin bestätigt, und das zeigt mir ganz nebenbei auch, dass juristische Argumentationen eben nicht beliebig oder, wie man häufig denkt, wie alles kaufbar sind, sodass man nur diesen oder jenen fragen muss. Es gibt bestimmte Grundsätze und bestimmte Rechtssätze, die eben so sind, wie sie sind. Wenn es Verfassungsgrundsätze sind, dann muss man sich daran halten.

Hinsichtlich der Internetregulierung bin ich skeptisch, dass jetzt schon eine Konzeption erarbeitet wurde, durch die diese Phänomene im Internet erfasst werden. Ich sehe derzeit eigentlich keine überzeugende Antwort auf die Frage, wie man diesen vom Internet ausgehenden Einfluss auf die Meinungsbildung richtig gut erfassen kann. Jeder experimentiert ein bisschen herum, und man versucht, die Möglichkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag auszuloten, um die Internetkommunikation zu erfassen. Es gibt zum Beispiel den kartellrechtlichen Ansatz.

Ich möchte Ihnen aber einen anderen Vorschlag machen: Seit Kurzem gibt es ein Weißbuch von der Europäischen Kommission, die eine Art Transparenzverfahren entwickelt. Sie versucht also, durch ein neues Verfahren, das eigentlich komplett entfernt von der Konzeption ist, die wir bisher verfolgen, Konzentrationen zu erfassen. Das funktioniert mit einem Punktesystem. In diesem Punktesystem ist das Internet ebenfalls enthalten. Das ist von einem schwedischen Ökonomen entwickelt worden, der das „Risk Assessment“ nennt. Ich weiß nicht, was dieser Begriff hier soll, aber so heißt es. Zu diesem Modell hat die Europäische Kommission jetzt gesagt, dass das eine Möglichkeit der Konzentrationserfassung von Medien in Europa ist.

Da das Internet, wie wir gehört haben, ein globales Phänomen ist - in jedem Fall aber ein europäisches Phänomen -, wäre zu überlegen, ob man sich diesem Transparenzvorschlag nicht anpasst, sodass Nordrhein-Westfalen das erste Bundesland ist, das diesen Punkt aufgreift und in der Gesetzgebung umsetzt. Man kann dort nicht viel falsch machen, weil man damit nicht in die Kompetenzen der Unternehmen eingreift, und auch die Aufklärungslasten für die Unternehmen sind moderat. Das müsste man sich also einmal näher anschauen. Es ist wohl damit zu rechnen, dass das von der Europäischen Union über kurz oder lang sowieso verordnet wird. Vielleicht kann man das zuerst aufgreifen und im eigenen Sinne wenden.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann: Herr Holznagel hat es aufgegriffen: Man kann an so etwas nicht freischöpfend herangehen, sondern man muss in irgendeiner Form auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sehr ernst nehmen.

Schauen wir uns einmal die Rahmenbedingungen an. Wir haben es mit einer ausgestaltungsbefähigten positiven Ordnung zu tun. Innerhalb dieser Ordnung gibt es keine festen Parameter und keine Eckwerte, es gibt nur bestimmte rechtliche Aussagen, die es strikt zu beachten gilt.

Eine wichtige Aussage - Herr Kollege Holznagel hat das erläutert - ist das strikte Verbot der Verhinderung von Doppelmonopolen. Hinsichtlich dieses Verbots stellt sich vor dem Hintergrund der ausgestaltungsbefähigten Ordnung die Frage, wie man das macht. Es gibt eben verschiedene Möglichkeiten dafür.

Ich denke, der Gesetzgeber ist konservativ an die Beantwortung dieser Frage herangegangen. Er hat sich zunächst einmal die Frage gestellt, ob er eine verlegerische Beteiligung - abgesehen vom lokalen Hörfunk - liberalisieren und auf andere Beine stellen möchte. Das ist eine politische Entscheidung. Er hat gesagt: Ja, das möchten wir. - Die nächste Frage ist dann, wie man das bei gleichzeitiger Verhinderung von Doppelmonopolen erreichen kann.

Als Erstes muss man sich die Frage nach den Gefahrenschwellen stellen. Hier ist eine 25%-Grenze bzw. eine 30%-Grenze angesprochen worden. Wohlgermerkt: Derzeit ist eine nicht gesetzgeberisch vorgegebene regulierte Beteiligung von Verlegern am Rundfunk - auch von marktbeherrschenden Verlegern - von bis zu 49 % zulässig. Das wird von der LfM ja auch so praktiziert. Von daher muss man eben auch sehen, dass durch die Regelung in gewisser Weise nicht nur für Klarheit gesorgt wird, sondern dass sie auch eine Verschärfung darstellt. Eine unregulierte 49%-Beteiligung kann es danach nicht mehr geben. Es kann nur eine regulierte Beteiligung geben. Man kann sich dann die Frage stellen, wie effizient die Regulierungsmechanismen sind; das kommt später.

Zunächst einmal zur Gefahrenschwelle: 25 % ist die Schwelle nach dem Aktienrecht; Herr Holznagel hat es gesagt. Bei 25 % kann man nicht kontrollieren, sondern man kann nur sperren. Bei 24,9 % ist man stiller Teilhaber. Die Frage ist also, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, einen Verleger, der sich am Rundfunk beteiligen möchte, mit der Position eines stillen Teilhabers auszustatten, oder ob es vielleicht verfassungsrechtlich auch noch vertretbar ist, eine Schwelle von 30 % vorzugeben, gerade vor dem Hintergrund, dass man jetzt bis zu 49 % besitzen kann.

Ich denke, das ist eine Wertungsentscheidung. Der Rundfunkstaatsvertrag beinhaltet 25 % - das Aktienrecht auch. Ich denke, dass sich der Gesetzgeber gründlich mit den aktienrechtlichen Nebenparametern befasst hat. Sie sind letztlich aber nicht passend, sondern es wird einfach nur Auskunft darüber gegeben, ab wann man kontrollieren kann. Ich denke, hier hat Herr Holznagel vollkommen recht: Kontrollieren kann man ab 50 % plus. Von dieser Schwelle sind wir weit entfernt, was ich auch für sehr wichtig halte.

Ich halte es für sehr wichtig, dass zwischen 49 % und 30 % diese 19 % liegen, weil es etwas ganz anderes ist, ob man einen Minderheitsanteilsinhaber, der 2 % besitzt, auf seine Seite zieht, um von 49 % auf 51 % zu kommen, oder ob man einen mit 21 % auf seine Seite ziehen muss; denn das halte ich gesellschaftsrechtlich für nicht so leicht. Dieser hat sein eigenes Standing und wird sich nicht über eine Stimm-

rechtsvereinbarung, die ja möglich wäre, einkaufen lassen. So viel also zu der Schwelle 25 %/30 %.

Wenn man sich für 30 % entscheidet, dann stellt sich die Frage, wie man reguliert und die Meinungsvielfalt sichert. Dafür gibt es zwei Instrumente, die das Bundesverfassungsgericht kennt und die auch angewendet werden. Das eine sind die Programmbeiräte, die einen wirksamen, effizienten Einfluss auf das Programm haben müssen. Hier würde ich gerne auf das verweisen, was Herr Kollege Huber ausgeführt hat; ich sehe das genauso. Der Programmbeirat dürfte zumindest nach dem, was hier von meinem Nachbarn und von mir gesagt wurde - Herr Degenhart war etwas kritischer -, außer Frage stehen. Klar ist: Der Programmbeirat ist meiner Meinung nach ein effizientes Sicherungselement.

Bei den Drittsendezeiten haben wir das Phänomen, dass man ein Bauchgrimmen artikuliert und sagt: Eigentlich kann das ja nicht passen. - Im Rundfunkstaatsvertrag stehen auch Drittsendezeiten; dort funktioniert es aber anders. Beim Rundfunkstaatsvertrag gibt es ein ganz anderes System, nämlich das Zuschaueranteilsmodell, dessen Übertragbarkeit auf das Landesrecht ich nicht ohne Weiteres für machbar halte, weil sich die Zuschaueranteile auf der regionalen und landesweiten Ebene nicht einfach übertragen lassen. Man muss also anders daran herangehen.

Wenn man anders daran herangeht, dann muss man auch sagen: Wir können den Ansatz, der im Rundfunkstaatsvertrag verfolgt wird, nicht ohne Weiteres übertragen. Gleichwohl stehen die Drittsendezeiten ja im Raum. Wenn man die Drittsendezeiten zur Anwendung bringt, dann stellt sich die Frage, wie hoch sie sein müssen, damit die Meinungsmacht neutralisiert wird. Der Ansatz des Gesetzgeber ist: eine Dreiviertelstunde am Tag. Davon muss eine knappe Viertelstunde in der Hauptsendezeit liegen. Gemessen an der Reichweite eines solchen Senders und auch daran, dass das Bundesverfassungsgericht auch wirtschaftliche Notwendigkeiten nicht vollkommen außen vor lässt, ist das nicht per se wenig und auch schon gar nicht per se ineffizient.

Man muss sich einmal vorstellen, wie viel Meinungsmacht man durch ein gut aufbereitetes kurzes Programm erzeugen kann, wie etwa 100 Sekunden Tagesschau oder was auch immer, wodurch man innerhalb kurzer Zeit viel Meinung verbreiten kann, wenn man es richtig anstellt. Ich denke, diesen Ansatz muss man durchaus sehen. Wenn man sich demgegenüber vier Stunden Grand Prix d'Eurovision anschaut, dann ist das zeitlich zwar mehr, dadurch wird aber nicht für mehr Meinungsvielfalt gesorgt. Die Drittsendezeiten sind also richtig eingesetzt und aus meiner Sicht effizient.

Mir ist wichtig, dass es in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass diese Regelung nicht funktionieren kann. Das ist hinsichtlich der Frage, wie man das ausgestalten kann, juristisch sehr fundiert, aber immer nur gefühlt, weil ausgestaltet. Es gibt in den Entscheidungen nichts dazu, ob es geht oder nicht geht. Von daher stellt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Bewertung dieses Ansatzes. Ich sehe ihn anders, als er hier geschildert wurde.

Zu der Frage, ob man das auch kumulativ machen kann. Natürlich kann man das auch kumulativ machen. Die Frage ist, ob man damit nicht schon gegen das Übermaßverbot verstößt bzw. ob es verfassungsrechtlich geboten ist, das kumulativ zu machen. Wenn man, wie ich, an die vielfaltsichernde Kraft der Drittsendezeiten glaubt und das mit Rechtsgründen noch nicht widerlegt bekommen hat, dann kann man das mit guten Gründen alternativ anbieten.

Hinsichtlich der Außenpluralität war die Frage, ob es ausreicht, dass es einen zweiten Anbieter gibt. Man muss sich hinsichtlich der Außenpluralität klarmachen, dass es nicht irgendein anderer Anbieter sein darf, sondern es gibt eben in § 33 Abs. 3 verschiedene Parameter, die berücksichtigt sein müssen. Klar ist - das steht in der Gesetzesbegründung -, dass es der WDR nicht sein darf. Man kann sich politisch Gedanken darüber machen, ob das sinnvoll ist. Das hilft aber nichts; denn das Bundesverfassungsgericht sieht das so. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf zu lesen. Ob man den Entwurf deswegen gleich ändern muss, weiß ich nicht. Aber er ist so zu lesen: Es darf kein öffentlich-rechtliches Angebot sein. Der private Rundfunk muss aus sich außenplural funktionieren können und außenplural sein.

Wenn es dann darum geht, welche Anforderungen an das zweite Angebot zu stellen sind, dann kann man anhand der Norm sehen, dass man in der gleichen Programmart ein Programm haben muss, das vom Inhalt und vom Umfang her vergleichbar ist und das für die Verbreitung denselben Übertragungsweg und dieselbe Verbreitungsart braucht, und dass der erzielte Zuschaueranteil nicht wesentlich hinter dem des Programms zurücksteht. Das ist schon eine deutliche Eingrenzung dessen, was dieser andere Anbieter können muss. Ob es dann zwei, drei oder vier Anbieter sind, ist letztlich nicht Gegenstand der rechtlichen Frage, sondern Außenpluralität haben wir per Definition auch dann, wenn es zwei Anbieter gibt. Auch hierzu sagt das Bundesverfassungsgericht zumindest bislang nichts anderes.

Bei dem dritten Punkt, der angesprochen wurde, ging es um die Internetregulierung bzw. die geforderte Inrechnungstellung dieser crossmedialen Aktivitäten. Ich sehe das ähnlich wie meine Vorredner. Man braucht als Landesgesetzgeber den Rundfunkstaatsvertragsgebern gegenüber schon sehr viel Mut dafür - mehr als Mut -, sich in einem Bereich, der vollkommen schwimmt - Herr Holznagel hat es angesprochen: Niemand ist sich darüber im Klaren, wie das Internet wirkt und wie Märkte abzugrenzen sind -, mit einer Regulierung vorzuwagen, durch die letztlich irgendetwas vorgegeben werden soll.

Ich habe nie verstanden, dass in der Debatte gesagt wird: Man muss jetzt wirklich einmal das Internet komplett aufgreifen und plausible Regelungen dafür finden. - Es wäre prima, wenn wir wüssten, wie dieses Internet funktioniert und wie Meinungsmacht im Internet wirkt. Wir wissen, dass der Rundfunk über das Internet reguliert ist. Hinsichtlich des Rundfunks fragt man ja nicht nach dem Verbreitungsweg, sondern danach, ob es Rundfunk ist oder nicht. Für den bundesweiten Rundfunk ist der Rundfunkstaatsvertrag einschlägig, und für den landesweiten Rundfunk ist das Landesmediengesetz einschlägig. Von daher ist die Frage, wie man das machen muss, leicht zu beantworten. Diese wird vom Gesetzgeber auch beantwortet.

Hinsichtlich der Frage, ob man für Angebote um den Rundfunk herum, also am Rundfunkstaatsvertrag vorbei, aufgrund irgendwelcher Debatten, die in Europa oder sonst wo geführt werden, Regelungen vorgeben sollte, bin ich in der Tat sehr zurückhaltend. Ich würde dem Gesetzgeber nicht raten, das zu tun.

Clemens Bauer: Herr Jarzombek, ich habe vorhin auf meinem Handy herumgedrückt, um Ihre Frage, wie die Reichweite von center.tv ist, woran mein Haus, die Rheinische Post, beteiligt ist, beantworten zu können.

Ich habe zwei Aussagen dazu bekommen: Erstens gibt es keine wirklich belastbare Marktforschung. Wir kennen auch nicht die Zahlen zu den Lokalfenstern des WDR. Zweitens wissen wir aber, dass wir bei einer theoretisch erreichbaren Zuschauerzahl von 1,1 Millionen in dem Kabelgebiet etwa 45.000 Zuschauer haben. Das heißt, das ist ein Marktanteil von 4 % in der Primetime, was ein vergleichsweise kleiner Wert ist, wenn man bedenkt, dass gewisse Grenzen erst ab 20 % gelten.

Herr Keymis, sie haben die Frage gestellt, was die Verlage eigentlich nach dem alten Recht daran hindert, sich dort zu betätigen. Ich habe vorhin versucht, Ihnen eine Antwort zu geben. Man kann ein so teures Unterfangen wie das Fernsehen - gerade in einem regionalen Raum mit einer vergleichsweise niedrigen Ergiebigkeit hinsichtlich der Werbeerlöse - sicher nur durchführen, wenn man einen entsprechenden wirtschaftlichen Einfluss hat. Ich glaube, ich verrate hier kein Geheimnis, wenn ich sage, dass es nach meiner Wahrnehmung - ich glaube, ich habe das im Blick - keine lokale Fernsehveranstaltung gibt, die wirtschaftlich tragfähig ist. Ganz im Gegenteil: Es werden hohe Verluste realisiert. Ich habe eben von center.tv gesprochen. Wenn Sie sich die Geschichte von center.tv anschauen, dann wissen Sie, dass der Gründer Zalbertus, der mit großer Euphorie angetreten war, sehr schnell versucht hat, Partner zu finden, und zwar unter anderem Verlage, weil nur sie das sichergestellt haben.

Dadurch, dass es eben nicht möglich ist, über die wirtschaftliche Verantwortung die Veranstaltung entsprechend zu beeinflussen, werden uns durch das alte Recht in naher Zukunft wahrscheinlich wieder Leichen beschert werden. Es gab ja schon einmal eine solche Leiche; sie heißt tv.nrw. Das war der Versuch, privat einen landesweiten Sender zu betreiben, was nicht funktioniert hat. Wir befinden uns im Augenblick ja auch in einer durchaus schwierigen wirtschaftlichen Situation.

Erlauben Sie mir noch ein paar Sätze. Ich höre die Diskussionen, bei denen es letztlich darum geht, unsere Möglichkeiten als Träger von Meinungsvielfalt, von Informationen, von Qualitätsjournalismus zu begrenzen. Das ist ja Ihr Bemühen. Manchmal kommt man sich in der Diskussion so vor, als würden wir bei all dem, was wir tun, einem irgendwie unehrenhaften Berufsstand angehören.

Tatsache ist aber doch, dass wir bei unseren Lesern - wir erreichen immer noch 70 % der Menschen; diese lesen täglich eine Zeitung - eine hohe Glaubwürdigkeit besitzen. Diese Glaubwürdigkeit liegt über allem. Warum haben wir sie? Wir haben sie nicht, weil wir auf Papier drucken oder weil wir uns in anderen Medien, zum Beispiel im Internet, aktiv betätigen, sondern wir haben sie, weil wir für einen seriösen Journalismus und Meinungsvielfalt stehen. Das gilt auch für unsere Medien, weil e-

ben kein Verleger seinem Chefredakteur verordnet, wie er seinen Kommentar am nächsten Tag zu schreiben hat. Ich bitte einfach, auch das in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

Ich kann ebenso nicht ganz verstehen, wie man hier in der Diskussion der Professoren von Doppelmonopolen sprechen kann, womit man die Zeitung plus ein anderes Medium meint, man dabei aber völlig außer Acht lässt, dass wir ja auch öffentlich-rechtliche Sender haben, durch die die Diskussionen und die Meinungen sehr stark bestimmt werden. Es wird dagegen so getan, als gäbe es sie nicht. Sie sind natürlich auch Träger der Meinungsbildung.

Wir müssen ebenfalls erkennen, dass Meinungsmacht auch von ganz wilden Realitäten wie Blogs und sozialen Netzwerken ausgeübt wird bzw. ausgeht, die die Menschen in sehr starkem Maße prägen, was gerade für jüngere Menschen gilt, die vielleicht nicht so oft eine Zeitung lesen und sich nicht sehr oft durch politische Informationen weiterbilden.

Ich würde mich freuen, wenn ich es für die Journalistenorganisation erreichen würde, dass der Qualitätsjournalismus, für den wir stehen und den wir mit hohen Journalistengehältern teuer bezahlen, entsprechend gewürdigt wird und dass wir die Möglichkeit haben, uns zu entwickeln; denn den Verlagen geht es in der Anzeigenkrise nicht besonders gut. Wenn die Verlage schwach werden, dann gibt es letztlich eine Entwicklung, die wir uns alle nicht wünschen können.

Ich glaube - das ist Ausdruck meiner gewissen Zufriedenheit -: Wenn dieser Gesetzesentwurf wirklich so verabschiedet wird, dann haben wir die Möglichkeit, uns wirtschaftlich zu betätigen, und dann sind wir durch Ausgleichsfinanzierungen auch in der Lage, unsere journalistische Qualität abzusichern und die Arbeitsplätze, die es bei uns gibt, zu erhalten.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Ich wurde zu den verfassungsrechtlichen Risiken der geschilderten Konstellation - marktbeherrschendes Unternehmen im Printbereich, 75 % marktbeherrschend beim Radio und zusätzlich 100 % beim Fernsehen - gefragt; Sie hatten eine Skala genannt. Ich glaube in der Tat, dass aus verfassungsgerichtlicher Sicht hier ein relativ hohes verfassungsrechtliches Risiko bestünde.

Zum Doppelmonopol. Nicht wir haben den Begriff „Doppelmonopol“ erfunden, sondern das ist eine Erfindung des Bundesverfassungsgerichts. Wir versuchen, uns hier auf einigermaßen gesicherten Bahnen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu bewegen.

Dass ich diese in vielen Punkten nicht für überzeugend halte und in einigen Punkten sogar für evident fehlbar, ist eine ganz andere Geschichte; daraus mache ich gar kein Geheimnis. Auch daraus, dass die letzten Urteile - zum Beispiel das Gebührenurteil - wirklich aus einem anderen Jahrhundert stammen, will ich kein Geheimnis machen. Sie als Gesetzgeber müssen sich aber einigermaßen in den gesicherten Bahnen der Verfassungsrechtsprechung bewegen. Hier sehe ich in der Tat ein gewisses Risiko bei diesen Drittsenderechten.

Zur Internetregulierung. Ich denke, wir sollten hier nicht ein Medium, das sich in der Entwicklung befindet, ohne Not zu Tode regulieren. Davon abgesehen: Es ist kein rechtsfreier Raum. Für die Verbreitung von Telemedien über das Internet gibt es die entsprechende Regelung im Rundfunkstaatsvertrag, und für die Verbreitung von Radiosendungen über das Internet gilt ohnehin die Regulierung gemäß dem Rundfunkrechts. Im Übrigen glaube ich in der Tat, dass die Regulierung des Internets, der große Wurf, nicht machbar ist. Man kann hier praktisch nur reagierend tätig werden und sich auf konkrete Entwicklungen in dem einen oder anderen Gebiet einstellen.

Die Kompetenzfrage ist hier ohnehin sehr difizil. Soweit es sich um den Rundfunk handelt und es um den Kontent geht, sind die Länder zuständig. Die Telekommunikation ist dann wieder Sache des Bundes. Das Ganze ist europarechtlich überlagert. Der Jugendschutz im Internet wäre eigentlich durchaus auch Sache des Bundes. Er könnte hier im Rahmen der umfassenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz tätig werden. Für den Landesgesetzgeber gibt es hier also eher beschränkte Regelungsmöglichkeiten.

Wenn es darum geht, hier weitergehende Regulierungen aufzunehmen: Das ist das Gleiche wie im Bereich der crossmedialen Verflechtungen. Ich glaube nicht, dass sie von einem Landesgesetzgeber in sinnvoller Weise geregelt werden können. Bei der Frage, ob derartige Verflechtungen im Rahmen eines erweiterten Beurteilungsspielraums der Landesmedienanstalten mitberücksichtigt werden können, geht es auch um die Frage, was Sie wollen. Wollen Sie mehr griffige gesetzliche Regelungen, oder wollen Sie größere Beurteilungsspielräume der Landesmedienanstalten? Für beides gibt es gute Gesichtspunkte: für die Beurteilungsspielräume ebenso wie für gesetzliche Regelungen, durch die hier Rechtssicherheit geschaffen wird. Es gibt auch gute Argumente für feste Quoten, und es gibt gute Argumente dafür, diese Beteiligungsquoten nur als Richtwerte, als Regelbeispiele, anzunehmen.

Ich denke allerdings, dass gerade durch das Springer-Verfahren gezeigt wurde, dass weitergehende Beurteilungsspielräume hier nicht unbedingt zu einer größeren Rechtssicherheit führen. Das sollte uns also durchaus als warnendes Beispiel dienen.

Zu den Prozentangaben, den Anleihen aus dem Aktienrecht usw. Es ist in der Tat so, dass ab 25 % gewisse Sperrminoritäten bestehen usw. Es geht hier aber doch ganz wesentlich um den publizistischen, den meinungsmäßigen Einfluss. Also kann man die Werte hier nicht eins zu eins übernehmen, wobei ich in der Tat Herrn Holznagel zustimmen würde, dass zwischen 25 % und 50 % ein relativ breiter Spielraum für den Gesetzgeber besteht. Es handelt sich hier um gegriffene Größen, die nicht ohne Weiteres aus der Verfassung deduzierbar sind. Das kann unter Umständen das Bundesverfassungsgericht tun, aber mit unserer gängigen juristischen Methodik stoßen wir hier an Grenzen. Um auf der Skala von eins bis zehn einen Wert zu nennen: sechs, sieben.

Daniela Beaujean: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich verweise bezüglich der Nachfrage zu den Marktanteilen von center.tv auf Herrn Bauer, weil mir die einzelnen Marktanteile nicht bekannt sind.

Hinsichtlich der Kabeldigitalisierung kann ich mein Statement von vorhin wiederholen. Ich hatte das EuGH-Urteil vom Dezember 2008 auch angebracht, das in vielerlei Punkten die Vielfaltssicherung der Medien durch die Mitgliedsstaaten anerkennt. Sprich, eine Vollbelegung bis zu 100 % kann danach möglich sein. Über DVB-T verbreitete Programme können auch als Must-Carry akzeptiert sein, wenn sie für ein vielfältiges Angebot sorgen, und auch Teleshoppingsender können unter die Vielfaltssicherung fallen, soweit sie nach der Universaldiensterichtlinie als Fernsehdienste qualifiziert werden.

Vielleicht dazu noch kurz: Teleshoppingsender sind mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag jetzt Rundfunk, weil sie eine Rundfunkzulassung bekommen. Das heißt, der Anwendungsbereich vergleichbarer Telemedien eignet sich dafür nicht mehr. Was bleibt dann übrig? – Das ist in der Tat die Frage.

Aus unserer Sicht besteht damit kein Änderungsbedarf im Landesmediengesetz, was die Kabelbelegungsvorschriften anbelangt. Eine Öffnung der Plattformregulierung braucht es aus meiner Sicht auch nicht, weil der neue Entwurf auch den 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag umfasst und für die Plattformregelungen im Landesmediengesetz auf den Rundfunkstaatsvertrag verwiesen wird. Insofern sind die Vorschriften anwendbar.

Hier kann ich direkt das Problem des Hörfunks anführen, der durch die Streichung des Must-Carry-Status schlechter gestellt wird. Das ist leider schon durch den Rundfunkstaatsvertrag so vorgegeben worden, aber nach Landesrecht ist es immer noch dem Landesgesetzgeber möglich, hier Must-Carry-Ansprüche für den Hörfunk beizubehalten.

Dann gab es noch eine Frage zur Einführung von DAB+ über die jetzt im Entwurf vorgesehenen Regelungen. Da möchte ich nur auf unseren Beschluss im Radiobereich vom Juni hinweisen. Wir erachten die Regelungen zur Einführung für DAB+ als nicht geeignet, weil wir dem System DAB+ eine Absage erteilt haben, da DAB+ aus Sicht der Radiosender derzeit weder marktgetrieben noch wirtschaftlich tragfähig ist. Insofern wird man im Herbst 2009 wohl nicht mit einer Einführung von DAB+ rechnen können.

Dr. Volker Kitz: Unsere Bedenken bezogen sich auf die Abschmelzung im analogen Kabel. Hier geraten insbesondere die kleineren Sender unter Druck, weil die Verbreitung gefährdet wird und die Digitalisierung in der Realität nicht so weit fortgeschritten ist, dass die Reichweite auf andere Weise gesichert wird. Deswegen wenden wir uns ausdrücklich gegen Forderungen nach weiterer Liberalisierung hier im Belegungsregime, und genau in diese Richtung geht auch die EuGH-Entscheidung in der Rechtsache Kabel Deutschland gegen die Landesmedienanstalt Niedersachsen, die sogar eine Vollbelegung durch die Medienanstalten für zulässig erachtet.

Dr. Markus Höppener: Herr Jarzombek, Sie haben nach unserer Einschätzung zu den Zukunftsaussichten von DAB+ und Internetradio gefragt. Sie haben die Frage nach dem richtigen Weg angeschlossen. Wenn man die Frage beantworten will, muss man zunächst einmal das Ziel bestimmen, wohin man will. Dann kann man sa-

gen, ob der Weg dahin führt oder nicht. Diese Frage versuche ich jetzt ganz spontan zu beantworten.

Das Regelungsziel liegt für mich darin, Radio auch in Zukunft, wenn digitale Technik zum Einsatz kommt, möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen. Radio ist ein Massenmedium. Daher geht es darum, alle – und nach Möglichkeit auch mobil – zu versorgen. Das wäre eine erste Annäherung.

Die zweite Voraussetzung wäre, dass dies möglichst ökonomisch geschehen müsste. Man möchte möglichst wenig Geld ausgeben, um möglichst viel zu erreichen.

Die dritte Annahme – diese ist meiner Meinung nach bisher unbestritten und auch im Regelungsentwurf enthalten – ist, dass man Radio inhaltlich so anbietet, dass man die bisherigen Radioangebote auch künftig wiederfindet. Die Radiolandschaft soll also auch weiterhin abgebildet sein, zumal diese inhaltlich vielfältig ist und sich auch an unterschiedliche geografische Zielgruppen richtet. Wir haben beispielsweise eine nationale Perspektive auf das Geschehen in diesem Land, während die Lokalradios publizistisch ganz anderes an die Berichterstattung herangehen.

Wenn man dies als Gesetz annimmt – das zu definieren, ist ja die vornehmliche Aufgabe des Gesetzgebers –, dann muss man prüfen, welcher der ideale technische Weg ist. Zunächst noch einmal die Abgrenzung: Es geht hier bei Ihrer Frage um die künftige drahtlose Übertragung von Radioinhalten. Drahtgebunden gibt es andere Standards als DAB+ und Satellitenradio. Es geht um die Abwägung zwischen einerseits Terrestrik und andererseits einem mobilfunknetzähnlichen Weg der Ausstrahlung. Terrestrik ist das, was wir heute antennengebunden UKW nennen. Es gibt also eine Antenne, und diese strahlt möglichst weit ins Umfeld aus und versorgt möglichst viele Leute. Der mobilfunknetzähnliche Weg der Ausstrahlung beinhaltet viele Antennen und vor allem die Notwendigkeit für den Einzelnen, dort anzuklopfen und zu sagen: Ich möchte gerne zum Beispiel das Radioprogramm „XY“ hören. Bitte schickt mir das mal. – Das eine ist Point-to-Multipoint, das andere ist Point-to-Point, also Individualkommunikation, was die Netzstruktur betrifft.

Nun komme ich zum ersten Punkt meiner Annahmen, nämlich zur Vollversorgung aller. Möglichst viele Leute sollen auch künftig möglichst gleichzeitig Radio hören können. Da muss ich als Nichttechniker – ich wurde von vielen beraten – im Moment feststellen, dass die Kapazität, die ein mobilfunknetzgestützter Betrieb zur Verfügung stellt, sehr begrenzt ist. Das liegt eben an dieser Netzstruktur Point-to-Point. Denn ich muss für jeden Radiohörer, für jeden Nutzer sonstiger Informationen – das gilt auch für E-Mails, Internetseiten und fernsehähnliche Inhalte, die ich mir mobil ansehen – eine eigene Leitung schalten. Dass das nicht unbegrenzt möglich ist, leuchtet wohl ein, und im Moment sind die Grenzen noch relativ tief gesetzt. Ich kann nämlich nicht beliebig viele Inhalte in eine Frequenz packen.

Bei der Terrestrik haben wir dieses Problem nicht. Man strahlt einmal aus, und dann können sich beliebig viele Leute einschalten; das ist bei UKW völlig verständlich. Ich stoße dort an keine Grenze. Ob jetzt 100.000, 200.000 oder 500.000 Radios angeschaltet werden, spielt keine Rolle.

Darüber hinaus gibt es einen ökonomischen Gesichtspunkt. Wir stellen – und das liegt an dieser Netzstruktur – fest, dass man bei steigendem Bedarf, bei steigendem Interesse, bei steigender Nutzung im Internet steigende Kosten hat. Ich sehe das bei uns, beim Deutschlandradio: Jeden Monat freuen wir uns über steigende Nutzerzahlen im Internet, also über mehr Leute, die unser Programm am Rechner gestreamt hören. Gleichzeitig beklagen wir eine gestiegene Rechnung. Denn der Sender muss jeden einzelnen Stream bezahlen.

(Widerspruch von Thomas Jarzombek [CDU])

– Sie schütteln jetzt den Kopf, aber bei uns ist das so.

Jedenfalls ist es potenziell so, dass die Nutzung einen höheren Aufwand verursacht, und der muss irgendwo abgebildet werden.

Aus Nutzersicht ist es im Moment so, dass man für die Internetnutzung einen Vertrag mit einem Provider abgeschlossen haben muss, und für diesen Vertrag hat der Nutzer zusätzlich zu den Gebühren zu zahlen. Das Interesse unseres Hauses geht dahin, das man mit der Gebühr die Nutzung ermöglicht, ohne weitergehende zusätzliche Kosten zu verursachen; Stromkosten und Anschaffungsgeräte fallen natürlich an. Nutzungsabhängige zusätzliche Kosten sollten möglichst gering sein.

Ich darf zum Thema Ökonomie bei UKW noch ergänzen. Wir beim Deutschlandradio betreiben im Moment über 300 UKW-Frequenzen. Wir haben mit diesen 300 Frequenzen im Moment einen Versorgungsgrad von 70 % für das Programm „Deutschlandfunk“ und gut 53 % für das Programm „Deutschlandradio Kultur“. Die Kosten für dieses sehr zersplitterte UKW-Sendernetz sind immens hoch. Würden wir über einen digitalen Standard terrestrisch verbreiten können, wären die Kosten sehr viel geringer, und wir hätten – zumindest potenziell – einen Versorgungsgrad von zweimal 100 %. Auch das muss man berücksichtigen. Das würde sich auf die Höhe der Gebühr auswirken; diese würde in Bezug auf Deutschlandradio sinken können, ohne dass man beim Programm Abstriche machen müsste.

Die Möglichkeit, die Radiolandschaft in der Weise abzubilden, wie wir sie heute kennen, angereichert durch zusätzliche öffentlich-rechte oder private Programme – das lasse ich einmal dahingestellt –, besteht bei der Terrestrik mit den Nutzungsgewohnheiten mobil. Ob sie im Internet auch so besteht, hängt von der Frage ab, wie die Leute das nutzen, ob sie ihr Radioprogramm suchen, wie sie es heute gewohnt sind, oder ob sie stattdessen andere Radiosender, die sie normalerweise hierzulande nicht terrestrisch oder sonst wie empfangen können, suchen und nutzen oder ob sie überhaupt noch Radio nutzen. Die Frage ist auch schon aufgeworfen worden. Das diskutiert man im Moment unter dem Stichwort des eigenen Verbreitungswegs fürs Radio. Würde dieser aufgegeben oder zur Disposition gestellt, müsste man fragen, ob es das Radio in der Form, wie man es heute kennt, künftig noch gibt.

Sollten diese Annahmen, diese Zielvorgaben richtig sein – wie gesagt, es ist nicht meine Angelegenheit, das zu definieren –, dann würde vieles für ein digitales Point-to-Multipoint-Radio sprechen, also Radio über Antenne und an möglichst viele abgestrahlt. Erst dann – so sagen es die Techniker – kommt der Standard ins Spiel und spricht vieles für DAB+. Denn das ist der möglicherweise geeignete Standard in die-

sem Bereich. Aber das ist aus meiner Sicht überhaupt nicht die entscheidende Frage, ob dieser DAB+ oder irgendwie anders heißt. Beim Mobilfunk frage ich schließlich auch nicht, ob IEEE oder etwas anderes der richtige Standard ist. Das interessiert die Nutzer im Zweifel eher nicht.

Das Ganze schließt das Internetradio nicht aus. Es ist aus meiner Sicht kein Entweder-oder. Ich habe jetzt angesichts der Freigabe der Verfügbarkeit von Frequenzen die Möglichkeit, für das digitale terrestrische Radio etwas Derartiges zu veranstalten. Das Internet kann sich weiterentwickeln und wird sich natürlich auch weiterentwickeln. Es ist allerdings fraglich, ob es ein terrestrisches Radio – ich bin gerade darauf eingegangen – wirklich ersetzen kann. Ich glaube das nicht.

Angesichts dessen meine ich, dass argumentativ viel für dieses digitale terrestrische Radio spricht. Würde man es anders sehen, müsste man eines der Regelungsziele, die ich zu formulieren versucht habe, zur Disposition stellen.

Eva-Maria Michel: Ich kann mich relativ kurz fassen, weil die Fragen, die an mich gestellt wurden, bereits durch Vorredner beantwortet worden sind; diesen Ausführungen kann ich mich voll und ganz anschließen.

Was die Zukunft von digitalem Radio angeht, so teilt der WDR die Einschätzung, die hier gerade sehr ausführlich und meiner Meinung nach auch sehr anschaulich von Herrn Höppener dargestellt worden ist.

Herr Eumann, Sie stellen eine Frage zur Skalierung. Dazu hat Herr Prof. Degenhart schon Stellung genommen. Vielleicht nur noch die Anmerkung meinerseits: Auch wir vom WDR halten es für kritikwürdig, dass die Regelung in § 33 die cross-medialen Verflechtungen und vor allem auch die Aktivitäten im Internet nicht berücksichtigt. Ich sehe, dass das sehr schwierig ist; hier ist schon darauf hingewiesen worden. Ich sehe aber auch, dass sich zum Beispiel die KEK sehr intensiv mit diesen Fragen befasst und dazu auch einen Auftrag ausgeschrieben hat. Ich meine, wenn man Meinungsmacht berücksichtigen möchte, dann kann man diese Aktivitäten nicht außen vor lassen.

Frauke Gerlach: Daran kann ich unmittelbar anschließen. Im Hinblick auf die cross-medialen Verflechtungen haben wir uns in der praktischen Aufsichtsarbeit darum bemüht, tatsächlich zu gucken – bzw. sind wir mit dem Konzentrationsbericht dabei, darauf zu schauen –, was denn tatsächlich passiert. Gibt es tatsächlich den Chefredakteur, der auf ein regionales lokales Fernsehen durchgreift? Wie befruchten sich die Medien gegenseitig? – Wir haben für uns festgestellt, dass wir wissen müssen, was tatsächlich passiert. Wir haben gerade von zwei Instrumenten gehört. Das ist zum einen der viel zitierte Fall Springer gegen ProSiebenSat.1. Das war das Zuschauermodell. Damit kommen wir im Moment landesweit bzw. in den regionalen Gebieten nicht sehr viel weiter.

Zum anderen gibt es die Fiktion, dass die Begrenzung von wirtschaftlicher Macht die Meinungsmacht begrenzt. Das ist das Modell, das wir im Moment noch haben und mit dem wir arbeiten. Das, was wir unter „flexibleren Regelungen“ verstehen, wäre

ein Blick nach vorne und die Frage: Warum werden wir denn nicht beauftragt, tatsächlich konkret zu gucken, was in den Verbreitungsgebieten passiert? – Wahrscheinlich wird die Landesanstalt für Medien das trotzdem machen, weil das Material interessant ist. Wer sendet was? Was steht in den Zeitungen? Und was wird im Internet versendet?

Wir haben von Herrn Röper schon sehr interessante Zwischenstände gehört, die vieles sehr viel undramatischer erscheinen lassen als vielleicht zu Beginn der Debatte; dies gilt auch für andere Dinge, wo wir sehen, dass wir vielleicht noch genauer hinschauen müssten.

Mein Petition wäre also, mit weiteren Instrumenten als den Zahlen zu schauen, welche weiteren Möglichkeiten es gibt. In der Schweiz gibt es Transparenzmodelle, die ich zwar sehr interessant finde, die allerdings nicht alleine tauglich sind, um Meinungsmacht zu begrenzen. Sie sagen allerdings sehr viel darüber aus, wie sich eine Region entwickelt.

Vielleicht noch den kurzen Blick darauf, was die Länder im Internet und in der Internetregulierung tun könnten oder worauf sie schauen sollten. Im Grunde muss man gucken, worum es bei Medienpolitik insgesamt geht. Wenn man es eng betrachtet, geht es darum, Massenkommunikation aufzuspüren. Also: Wo gibt es Gefahren durch Massenkommunikation und Vermachtung? – Im Grunde geht es aus meiner Sicht im ersten Schritt ganz praktisch darum, das Internet zu beobachten, wo solche Phänomene entstehen, und erst im nächsten Schritt zu gucken, ob der Rundfunkbegriff geändert werden muss und ob es eines Übermaßes an Regulierung im Internet bedarf. Müssen wir unser Verständnis von Veranstalter oder Information ändern?

Ich glaube, das sind die großen Aufgaben der Länder, und das hat auch die Bundesregierung in ihrem Medien- und Kommunikationsbericht 2008 geschrieben. Sie hat gesagt: Es bedarf der Länder, um eine anständige Medienordnung zu schaffen.

Prof. Dr. Norbert Schneider: Nur zwei kurze Bemerkungen. – Was DAB+ angeht, so sind wir sehr skeptisch, ob dies nicht ein weiterer Gang zum digitalen Friedhof sein wird. Das heißt, die DLM insgesamt ist sehr zurückhaltend.

Was den Kernpunkt der Debatte hier angeht, so sehe ich nur eine Alternative, die man etwas zugespitzt so formulieren kann: entweder starre Regelungen und ein Verfassungsrisiko oder flexible Regelungen und die LfM. – Das sind eigentlich die Dinge, die sich für mich jetzt konturenhaft ergeben.

Ich will allerdings noch hinzufügen: Was mir ein bisschen zu kurz gekommen ist, ist das, was man die Lebensnähe des Problems nennen könnte. Wir sind sehr skeptisch, ob der Fall, über den wir hier theoretisch sehr ausführlich reden müssen, je eintreten wird. Und auch deshalb wären wir für einen etwas unaufwendigeren Angang in der Sache. Ich kann mir – ehrlich gesagt – nach den Erfahrungen, die wir in Nordrhein-Westfalen mit regionalen Veranstaltern, lokalen Veranstaltern im Fernsehen machen, nicht vorstellen, dass sich hier Dinge entwickeln könnten, die in diesen Bereich vorstoßen. Schon deshalb wäre es sinnvoller, zunächst einmal die Einzelprü-

fung ins Auge zu fassen und nicht mit einer verfassungsrechtlich doch nicht unbedenklichen Figur zu arbeiten.

Eine letzte Bemerkung zu den beiden Instrumenten, die im Wesentlichen in der fixierten Fassung eine Rolle spielen sollen, nämlich zum Programmbeirat und zu den Drittsenderechten. Bitte bedenken Sie: Das sind Figuren, die aus dem „großen“ Fernsehen kommen. Das sind Figuren, die für ein so kleines Pflänzchen wie einem lokalen Fernsehveranstalter womöglich wie ein Overkill wirken, und zwar finanziell und organisatorisch. Wenn die Zahl der Mitglieder dieses Programmbeirates die Zahl der Mitarbeiter des Senders übertrifft, stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit auf eine neue und unschöne Weise.

Das mag alles in Ordnung sein. Aber ob es je das Licht der Welt erblicken muss, würde ich aufgrund der bisherigen Erfahrung im Moment sehr skeptisch beurteilen. Man muss es trotzdem machen – das ist gar keine Frage –, aber vielleicht doch noch eine Weile so, dass man dem Regulierer ein bisschen mehr einräumt. Ich sage das nicht, weil ich einer bin, sondern weil ich es für richtig halte und einer bin – also in dieser Reihenfolge.

(Heiterkeit)

Angesichts dessen, was wir bisher auf diesem Feld geleistet und erledigt haben, gibt es keinen Grund, anzunehmen, dass wir die jetzt anstehende Aufgabe nicht auf ähnliche Weise würden erledigen können.

Dr. Anja Zimmer: Ich möchte gerne aufgreifen, was Herr Bauer gesagt hat. Wir stehen hier letztlich, um den Qualitätsjournalismus zu unterstützen und zu fördern. Das ist für uns das elementare Element, wenn wir über Medienregulierung sprechen.

Qualitätsjournalismus setzt aber voraus, dass es Arbeitsbedingungen gibt, unter denen sich dieser Qualitätsjournalismus entwickeln kann. Und es setzt vor allem voraus – und das ist das viel Spannendere –, dass die qualitativ hochwertigen Inhalte auch verbreitet werden. Verbreitet werden sie allerdings nur, wenn es auch Medien gibt, die zum einen finanziell lebensfähig sind und auch in wirtschaftlich schweren Zeiten überleben können; hier möchten wir ausdrücklich den Dialog anbieten. Zum anderen muss es auch Medien geben.

Wenn wir uns die Regelungen dahin gehend anschauen, was in der Zukunft im digitalen Rundfunk geplant ist, fragen wir uns, ob es ein vergleichbares Modell bzw. eine vergleichbare Vielzahl an Medien gibt, wie es sie bisher in der analogen Welt gegeben hat. Daran haben wir Zweifel.

Ich möchte ganz kurz auf die einzelnen Modelle eingehen. – Zum ersten Modell einer starren Grenze. Ich mache seit einigen Jahren Medienpolitik, und ich habe schon zum 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit den Staatskanzleien darüber gesprochen, wie eigentlich die Medienkonzentration zu bewerten ist und ob wir nicht zu Modellen kommen müssten, die cross-mediale Aktivitäten vernünftig mit einbeziehen und auch die aktuelle Situation hinsichtlich der Medien berücksichtigen. Das ist damals nicht passiert. Es kam dann ProSiebenSat.1, und das Thema wurde virulent. Aber man hat es trotzdem zurückgestellt und sich nicht die Arbeit gemacht, sich dar-

über und über etwas Neues, was über Programmbeiräte und Fensterprogramme hinausgeht, Gedanken zu machen. Die Arbeit hat man sich damals und auch bis heute nicht gemacht. Das jetzt durch einen Schnellschuss mit einer starren 30%-Grenze plus althergebrachte Mittel wie Programmbeirat und Fensterprogrammen zu ersetzen, halten wir für gewagt. Deswegen regen wir dringend an, dass man wirklich erst einmal versucht, eine wissenschaftlich fundierte Basis darüber zu erstellen, was es wirklich gibt, wie die cross-medialen Verflechtungen aussehen und welchen Wert das Internet für die Meinungsmacht hat. Dann sollte man sich Gedanken über Regeln machen.

Die Diskussion, die darüber geführt worden ist, dass das Internet nicht in die Landeskompetenz fällt, ist richtig, solange wir das Internet regulieren wollen. Hier geht es allerdings nicht um die Frage, ob das Internet reguliert werden soll, sondern es geht um die Frage, ob das, was im Internet übertragen wird, für die Berücksichtigung, für die Bestimmung der Meinungsmacht relevant ist. Und da hat selbstverständlich der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz. Wer sollte es denn sonst tun? – Es könnte sonst noch das Kartellamt sein, aber diesem obliegen andere Aufgaben.

Insofern halten wir es für zwingend erforderlich, dass diese Hausaufgaben gemacht werden und dass man sich dann mit einer entsprechenden Faktenbasis überlebt, wie man Leitlinien schaffen kann, die von den Landesmedienanstalten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Praxis umgesetzt werden können.

Zum Programmbeirat. Natürlich ist ein Programmbeirat immer eine gute Sache. Da wir aber – das merkte Herr Schneider schon an – über kleine Einheiten sprechen, sprechen wir hier über Programmbeiratsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Daher wird ein Programmbeirat, der sich in seiner Freizeit um journalistische Inhalte kümmert, ein gleiches Maß an Unabhängigkeit erreichen können wie zwei unabhängige Veranstalter.

Zu den Fensterprogrammen. Wir sprechen hier von 15 Minuten in der Hauptsendezeit mit einem angemessenen Wortanteil. Wenn ich mir den Wortanteil im Lokalradio anschau, dann sind wir bei zwei bis drei Minuten Wortanteil in der Hauptsendezeit. Dass man ernsthaft glaubt, dass das in irgendeiner Weise zur Vielfalt beitragen und vorherrschende Meinungsmacht verhindern kann, halten wir für ausgesprochen gewagt.

Ein letzter Punkt. Die Idee, zu sagen, dass man das freiwillig an einen anderen Veranstalter gibt, empfinden wir im Prinzip als eine interessante Erwägung, aber selbst das Kartellamt oder das GWB sagt, dass ein Duopol bei 50 % Marktbeherrschung erreicht ist. Wir sagen hier aber: Selbst wenn es zwei sind, ist alles freigegeben. – Was machen wir denn, wenn der zweite Veranstalter irgendwann insolvent wird? Entziehen wir dann dem Ersten auch noch die Lizenz, wie es das Gesetz vorgibt? Haben wir dann gar keinen mehr? – Das würde die Meinungsvielfalt sicherlich auch nicht fördern.

Deswegen plädieren wir noch einmal dafür, darüber nachzudenken, ob man nicht ein anderes System finden kann, und insbesondere über ein kumulatives System nach-

zudenken. Dann könnte man die Binnenpluralität fördern und über die journalistische Unabhängigkeit in Form von Redaktionsstatuten nachdenken.

Daniel Sonderhoff (VFFVmedia e. V., Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft, Hürth): Sie wurden mit dem Aspekt Internet konfrontiert. Wir finden es sehr gut, dass es hier nicht enthalten ist. Hier kommt man immer mit dem Aspekt Meinungsvielfalt und sonst was. Schauen Sie sich das Internet an. Die Meinungsvielfalt ist sehr groß. Unsere Produzenten, die wir hier vertreten, sind im Internet nicht abhängig von der Monopolstellung der Sender. Vielmehr können wir selber Content im Internet verbreiten. Deswegen freue ich mich und würde weiterhin dafür plädieren, dass Sie davon Abstand nehmen.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Meine Damen und Herren, wir kommen nun zu unserer zweiten Fragerunde. – Herr Witzel, bitte schön.

Ralf Witzel (FDP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist bekannt, dass auch die FDP-Landtagsfraktion mit vielen Neuregelungen im neuen Landesmediengesetz sehr einverstanden ist. Mich interessiert – jetzt spreche ich alle Experten an, die dazu Stellung beziehen möchten – die Entwicklung in anderen Bundesländern. Es wurden gerade Differenzierungen in der Sicht verschiedener Paragraphen geäußert, die die LMG-Novelle für Nordrhein-Westfalen betreffen. Trotzdem hörte ich in der Tendenz viel Wohlwollendes und auch die Erkenntnis, dass hier etwas passieren muss und dass nicht alles die nächsten Jahre beim Alten bleiben kann. Insofern interessiert mich Folgendes: Kennen Sie aus anderen Bundesländern Reaktionen auf die Herausforderungen der Zukunft, die man für die weitere Bearbeitung des LMG einbeziehen sollte?

Ich bin der Auffassung, dass wir in der bundesweiten Entwicklung einen wichtigen Akzent gesetzt haben. Wenn Sie aber Anregungen haben, wie andere Bundesländer auf die neuen Herausforderungen reagieren – als Stichworte nenne ich die Zeitungsmarktkrise und all die Fragen, die hier zu den neuen Medien erörtert worden sind –, dann würde ich diese gerne als Stoffsammlung für die weiteren Beratungen mitnehmen.

Marc Jan Eumann (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist nun 14:26 Uhr. Wir haben um 11:11 Uhr mit der Anhörung begonnen. In diesem Kontext möchte ich Sie gerne darüber in Kenntnis setzen, dass mein Kollege Jarzombek am Rande unserer Anhörung eine Mitteilung über die wesentlichen Ergebnisse veröffentlicht hat. Die Überschrift lautet: „Mit der Novelle des Landesmedienrechts nimmt Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle ein“.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Ich darf Sie unterbrechen, Herr Kollege.

Marc Jan Eumann (SPD): Ich komme gleich zu meiner Frage, Herr Vorsitzender. Geben Sie mir die Gelegenheit, deutlich zu machen, dass ...

Vorsitzender Werner Jostmeier: Parteipolitik gehört jetzt nicht hier hin.

Marc Jan Eumann (SPD): ... ich es auch angesichts des Respekts vor den Anzuhörenden für sinnvoll halte, solche Mitteilungen erst nach Abschluss einer Anhörung der Öffentlichkeit zuzumuten. Denn erst dann ist man tatsächlich in der Lage, ein Resümee von der gesamten Veranstaltung zu ziehen.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Ich darf Sie noch einmal unterbrechen, Herr Kollege: So verfährt jede Fraktion und nicht nur die Fraktion, die Sie gerade genannt haben.

Marc Jan Eumann (SPD): Sehr gerne, Herr Vorsitzender, und Danke für diesen Hinweis.

Nun zu meiner Frage. – Nach der einhelligen Meinung der drei Ordinarien, dass die jetzt vorliegende Entwurfsfassung des § 33 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken – ob man das jetzt „schwankenden Boden“ oder „Risiken“ nennt, lasse ich dahingestellt; das waren Ihre Begriffe – enthält, bieten wir – und als SPD-Fraktion gehen wir diesen Weg mit – der Landesregierung und den Mehrheitsfraktionen an, die heute hier gemachten Vorschläge so zusammenzufassen, dass wir einen § 33 im Landtag verabschieden können, der das politische Risiko, dass jemand nach Karlsruhe rennt, weitgehend ausschließt. Und nach den Hinweisen heute ist dies wohl nur in einem gemeinsamen politischen Kraftakt aller im Landtag vertretenen Fraktionen möglich. Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Vorsitzender, wenn Sie das Ihrem medienpolitischen Sprecher übermitteln würden.

Ich habe aufgrund der Ausführungen von Herrn Janik und Herrn Charissé eine zweite Anregung. Ich wäre der LfM und dem WDR sehr dankbar, wenn sie den Hauptausschuss einladen würden und die Fragen zu Hörfunk, Fernsehen, Belegung und Digitalisierung in einer Art Workshop mit uns diskutieren würden. Ich glaube, eine Anhörung ist dafür nicht der geeignete Raum. Ich würde es nicht „Digitalisierungsgipfel“ nennen, aber ein konstruktives Gespräch über Chancen und Möglichkeiten würde mir wichtige Erkenntnisse bringen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Anregung aufgreifen würden; diese Anmerkung versehe ich mit einem Fragezeichen.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Herr Kollege Eumann, eine Frage habe ich Ihrem Beitrag nicht entnommen, oder beinhaltet Ihr Beitrag eine Frage an die Professoren bezüglich des Gangs nach Karlsruhe? – Ich denke, wir brauchen die Antworten nicht zu wiederholen. Es sei denn, Sie legen Wert darauf.

Dann darf ich die Frage von Herrn Witzel aufgreifen: Gibt es Erfahrungen in anderen Bundesländern, die für unsere Beratung in Nordrhein-Westfalen wichtig sein können?

Prof. Dr. Peter M. Huber: Ich möchte nur anmerken, dass Prof. Holznagel hinsichtlich des Doppelmonopols auf die baden-württembergische Regelung verwiesen hat. Die Entwicklung ist in allen Ländern mehr oder weniger ähnlich.

In der Tat würde ich – auch wenn dies unparlamentarisch sein sollte – sagen, dass dieses Gesetz mit all seinen Tücken und Mängeln eine gewisse Pilotfunktion im bundesweiten Vergleich hat. Es sollte allerdings aus meiner Sicht so ausgestaltet werden, dass es sicher durch Strudel geführt werden kann und den Hafen erreicht.

Prof. Dr. Norbert Schneider: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die spezielle Entwicklung des lokal-regionalen Fernsehens in den einzelnen Bundesländern so unterschiedlich ist, dass auch die Einlassungen oder Befassungen des Gesetzgebers sehr unterschiedlich sind.

Schauen Sie sich beispielsweise die bayerische Situation an, wo das ganze System bisher – das ist jetzt infrage gestellt – über einen Kabelgroschen getragen wurde. Da haben sich Fragen dieser Art so nicht gestellt. Das ist in Sachsen völlig anders. In den neuen Bundesländern ist die Entwicklung der lokalen und regionalen privaten Fernsehveranstalter eine völlig andere, als sie hier in Nordrhein-Westfalen gewesen ist. Der offene Kanal war ja nicht gerade die Spitze des privaten Unternehmertums.

Also, es ist sehr schwer, Vergleiche anzustellen. Was aber die medienrechtliche # Frage angeht, so wird diese eigentlich durch den Rundfunkstaatsvertrag vorgegeben, überwiegend gleichförmig bedacht und konkretisiert.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Unsere Erfahrungen in Sachsen wurden vorhin angesprochen. Es geht um diese Bagatellklausel, dass ab einer bestimmten Größenordnung nach unten Kabelanlagen nicht mehr reguliert werden. Wir hatten ursprünglich die Anzahl 1.000 im Gesetz stehen. Das wurde vom Verfassungsgerichtshof kritisiert, und wir sind dann auf 100 heruntergegangen. Kleine Kabelanlagen fallen also heraus.

Was in Sachsen auch noch im Rundfunkgesetz steht – das ist eine sehr heikle Geschichte, und ich halte es für verfehlt –, ist Folgendes: Wir haben einen zwingenden Zeitpunkt für den Umstieg von UKW auf digitales Radio. Es heißt laut Gesetz, dass ab 2014 – das Datum wurde schon ein paar Mal verschoben, und es wird nicht haltbar sei – kein UKW, sondern nur DAB verbreitet werden. Ich sage immer: DAB ist ein bisschen der Transrapid des Medienrechts. Sie ist zwar die Zukunftstechnologie, aber niemand will sie. Ich denke, Sie haben gut daran getan, dass Sie diesen Fehler, den Umstiegszeitpunkt im Gesetz verbindlich festzuschreiben, nicht gemacht haben. Denn ein Gesetzgeber, der sich laufend korrigieren muss, verschafft sich dadurch keine Autorität.

Was ich allerdings im Vergleich zu anderen Gesetzen hier durchaus als Positivum in der nordrhein-westfälischen Regelung sehe, ist, dass Sie den Versuch unternehmen, hier die publizistische Kompetenz, von der auch die Verleger gesprochen haben und die im Bereich der Presse zweifellos vorhanden ist, stärker für den Bereich des Rundfunks fruchtbar zu machen. Denn nur auf diese Weise können wir auf Dauer ei-

ne freie und unabhängige Presse erhalten. Diese Grundtendenz ist hier in der Tat einer der Gesichtspunkte, die die Gesetzgebung auszeichnen, weil sie von diesem Horrorszenario des Doppelmonopols und auch diesem Feindbild des Verlegerfernsehens, das auch das Bundesverfassungsgericht von Anfang an geprägt hat, im Hinblick auf eine pragmatischere Vorgehensweise etwas Abstand nimmt.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Jetzt hat sich noch einmal Herr Keymis gemeldet.

Oliver Keymis (GRÜNE): Herr Vorsitzender, da Herr Eumann das für seine Fraktion erklärt hat, erkläre ich für meine Fraktion: Wenn wir die Bedingungen noch einmal neu diskutieren können, die den § 33 betreffen, dann können wir auch zu einer gemeinsamen Grundlage kommen. Wir haben heute aus den Mündern der drei Verfassungsrechtler deutlich gehört, wie sie diese Dinge einschätzen. Die Kritik ist so deutlich, dass man auf der Basis des von uns auch gutachterlich vorgelegten Überlegungsstrangs aus meiner Sicht konstruktiv zu einem Ergebnis kommen könnte. Nun liegt es an den Mehrheitsfraktionen, auf uns zuzukommen, aber das Angebot steht. Das will ich für meine Fraktion ausdrücklich sagen. – Danke schön.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Meine Damen und Herren, wir sind am Schluss dieser Sachverständigenanhörung.

Ich darf darauf hinweisen, dass Sie ein Wortprotokoll über diese Anhörung erhalten, und mich bei den beiden Stenografen an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

(Beifall)

Ich bedanke mich nochmals ganz herzlich bei allen, die teilgenommen haben.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Werner Jostmeier
Vorsitzender

23.09.2009/24.09.2009

165